

**Betreff:****Schaukasten für öffentliche Informationen****Organisationseinheit:**Dezernat II  
10 Fachbereich Zentrale Dienste**Datum:**

13.10.2016

**Beratungsfolge**

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (zur Kenntnis) 17.11.2016

**Sitzungstermin****Status**

Ö

Der Stadtbezirksrat Stöckheim-Leiferde hatte in seiner Sitzung am 3. Dezember 2015 die Verwaltung gebeten, an der Straße Hahnenkamp wieder einen Schaukasten für öffentliche Informationen an das bereits vorhandene Gestell zu installieren.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Der besagte und nun abgängige Schaukasten wurde, wie sich leider erst nach der Antragstellung der SPD-Bezirksratsfraktion zur Sitzung am 3. Dezember 2015 herausstellte, durch den CDU-Ortsverband Stöckheim-Leiferde errichtet, bestückt und gepflegt. Der CDU-Ortsverband Stöckheim-Leiferde hatte auf entsprechende Nachfrage der Verwaltung vor mehreren Monaten angekündigt, die Fragmente des alten und zudem nicht mehr nutzbaren Schaukastens entfernen zu lassen und ein neues Medium an anderer Stelle zu errichten. Bei der Entfernung der Gestellreste gibt es offensichtlich Verzögerungen bei den mit der Ausführung der Arbeiten durch den CDU-Ortsverband beauftragten Firma. Bis heute konnte die Angelegenheit nicht abgeschlossen werden.

Grundsätzlich wäre es möglich, an dieser Stelle zu gegebener Zeit erneut einen Schaukasten zu errichten, wobei ab einem m<sup>2</sup> Ansichtsfläche ein Bauantrag zu stellen wäre. Die Verwaltung sieht jedoch für eigene Zwecke keinen Bedarf an einem solchem Medium, da Informationen zunehmend digitalisiert verbreitet werden. Hinweistafeln u.ä. werden allenfalls noch an publikumsintensiven Knotenpunkten wahrgenommen.

Ruppert

**Anlagen:**  
Keine

**Betreff:****Ehrung von Wilhelm Schlüter****Organisationseinheit:**

Dezernat II

10 Fachbereich Zentrale Dienste

**Datum:**

17.10.2016

**Beratungsfolge****Sitzungstermin**

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (zur Kenntnis) 17.11.2016

**Status**

Ö

**Sachverhalt:**

Der Stadtbezirksrat 211 – Stöckheim-Leiferde hat in seiner Sitzung am 14. April 2016 angeregt, Herrn Wilhelm Schlüter gebührend zu würdigen. Alternativ wurde eine Erinnerungstafel an der Grundschule in Stöckheim oder eine Würdigung auf dem Friedhof vorgeschlagen.

**Mitteilung der Verwaltung:**

Die Erinnerungstafel für den ehemaligen Bezirksbürgermeister von Stöckheim und Ehrenbürger der Stadt Braunschweig, Herrn Wilhelm Schlüter, wurde am 31. August 2016 im Beisein von Mitgliedern des Stadtbezirksrates, des Ortsheimatpflegers, der Grundschulleiterin und dem Vorsitzenden des SPD-Ortsverbands Stöckheim-Leiferde am Schulgebäude angebracht. Die Kosten hat der Ortsverband Stöckheim-Leiferde getragen.

Der Text wurde mit dem Ortsheimatpflger von Stöckheim abgesprochen. Auf städtische Logos wurde entsprechend der Vorgabe der Kulturverwaltung verzichtet.

Ruppert

**Anlage/n:**

Keine

**Betreff:****Bebauungsplan "Meerberg", LF 21****Umsetzung des externen Ausgleichs südlich von Broitzem****Organisationseinheit:**

Dezernat III

61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

**Datum:**

26.10.2016

**Beratungsfolge**

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (zur Kenntnis) 17.11.2016

**Sitzungstermin****Status**

Ö

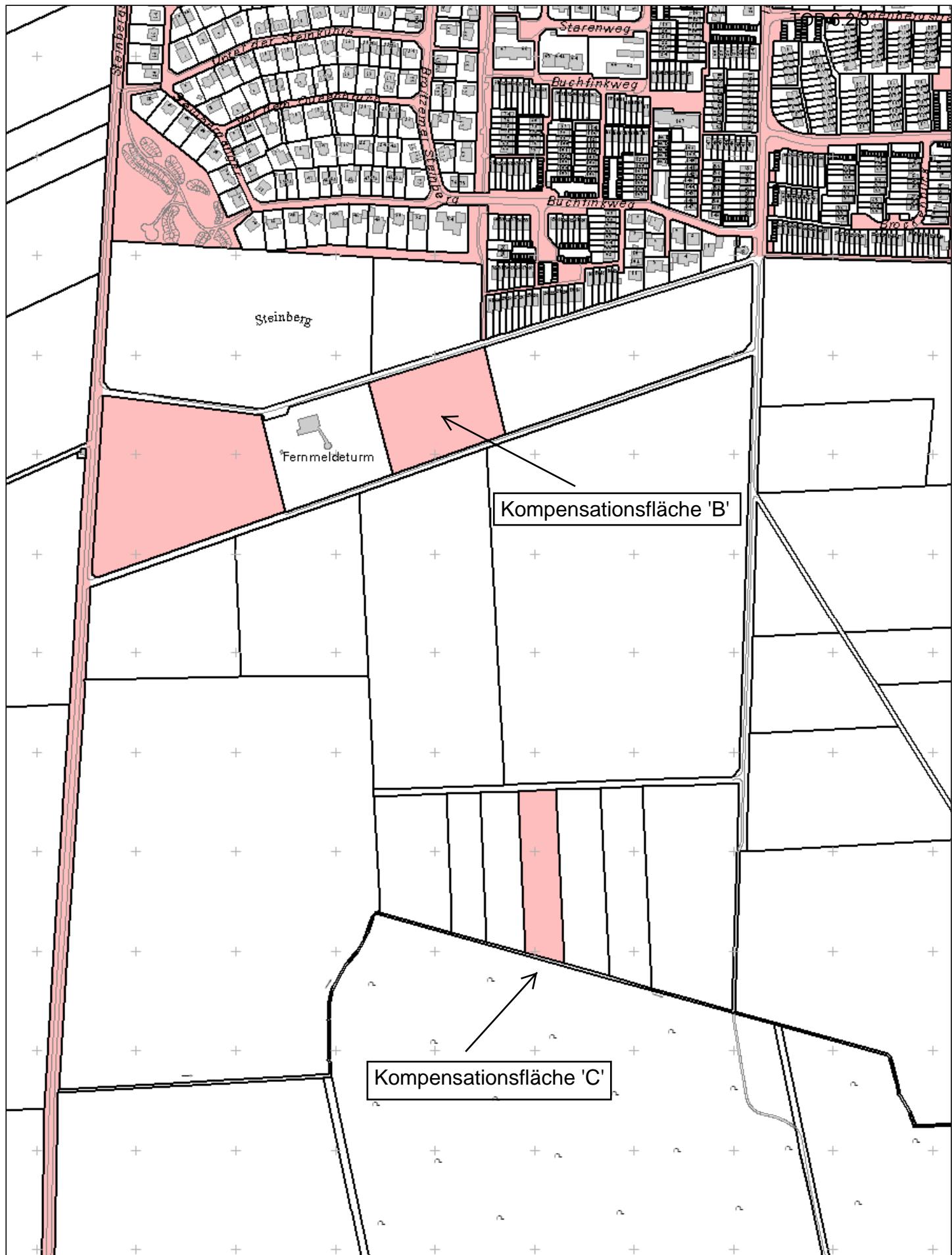
**Sachverhalt:**

Auf Basis der Festsetzungen des Bebauungsplanes Leiferde LF 21 'Meerberg' sind externe Kompensationsmaßnahmen im Bereich südlich von Broitzem umzusetzen. Im Rahmen des naturschutzfachlichen Ausgleichs erfolgt dies durch die Anlage von Feldhecken, die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland sowie die Herrichtung von Blühstreifen zum Schutz des Feldhamsters.

Die Maßnahmen werden ab Ende 2016 bzw. Anfang 2017 umgesetzt.

Leuer

**Anlage/n:** Lageplan, Ausführungsplan



## LAGEPLAN

Maßstab: 1:5000

0 50 100 150 Meter  
Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen



Stadt



Braunschweig

Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Geoinformation

# LF 21 'Meerberg' A+E-Maßnahme, Konzeptfläche 'B'



Übersicht der Planungsbereiche, M.: 1:5000

# **Pflanzenliste:**

---

## **Strauchartige Gehölze / Feldgehölze West + Ost**

amo	Amelanchier ovalis	175,00	St
coa	Corylus avellana	100,00	St
crl	Crataegus laevigata	150,00	St
crm	Crateagus monogyna	150,00	St
eue	Euonymus europaea	75,00	St
loc	Lonicera caprifolium	50,00	St
roa	Rosa arvensis	125,00	St
roc	Rosa canina	125,00	St
rhc	Rhamnus cartharticus	150,00	St
rui	Rubus idaeus	100,00	St
san	Sambucus nigra	100,00	St
vil	Viburnum lantana	50,00	St
		<b>1350,00</b>	<b>St</b>

## Baumartige Gehölze im Kernbereich Feldgehölz West + Ost

ACC	Acer campestre	10,00 St
ACP	Acer pseudoplatanus	5,00 St
BEP	Betula pendula	5,00 St
CAB	Carpinus betulus	5,00 St
PRA	Prunus avium	10,00 St
PRP	Prunus padus	5,00 St
QUR	Quercus robur	<u>10,00 St</u>
		<b>50,00 St</b>

## **Strauchartige Gehölze / südl. Heckenstreifen**

Pflanzung in 5er Gruppen:

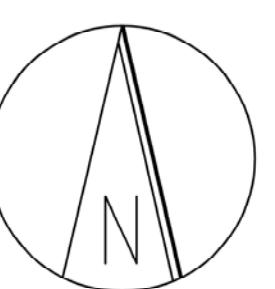
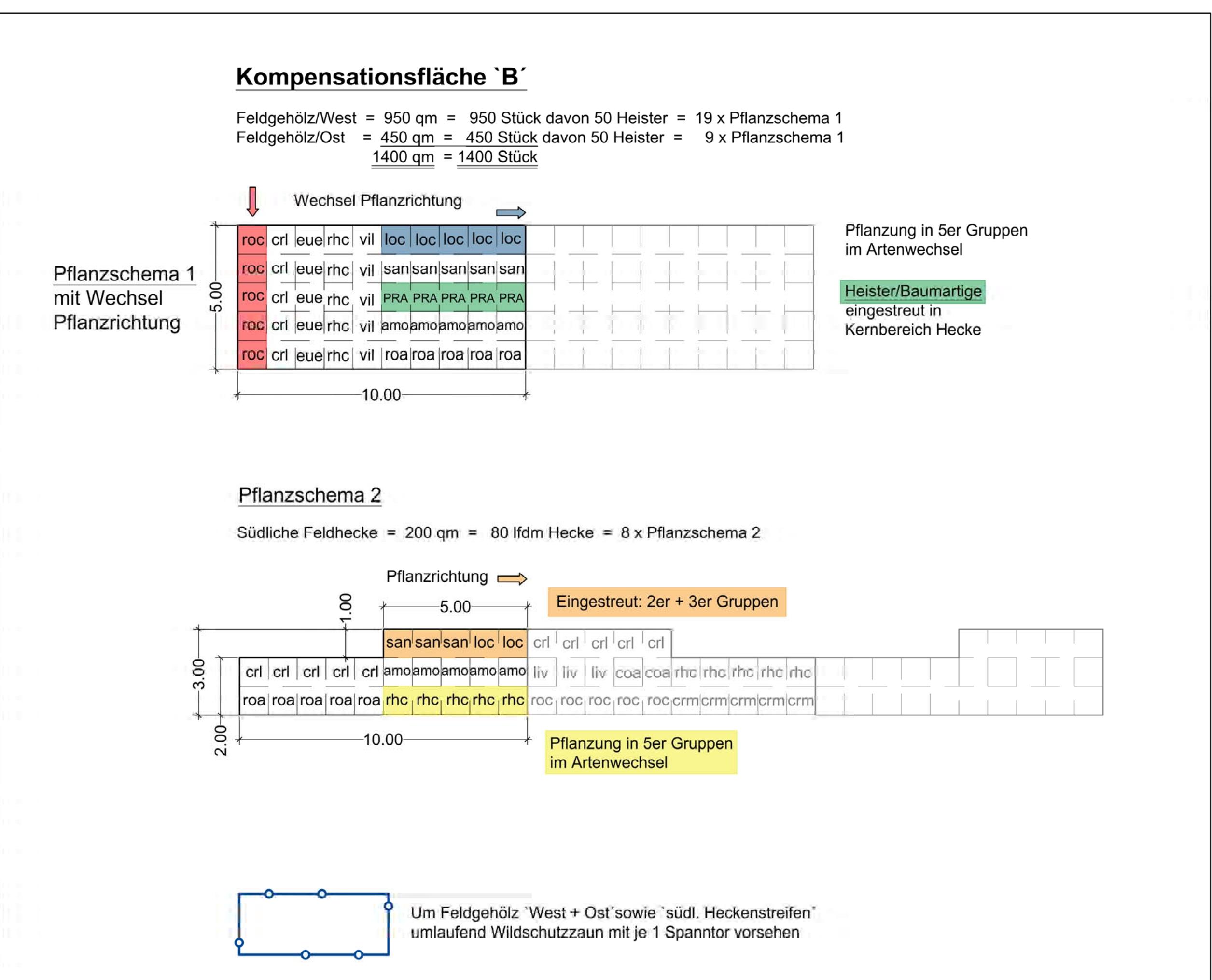
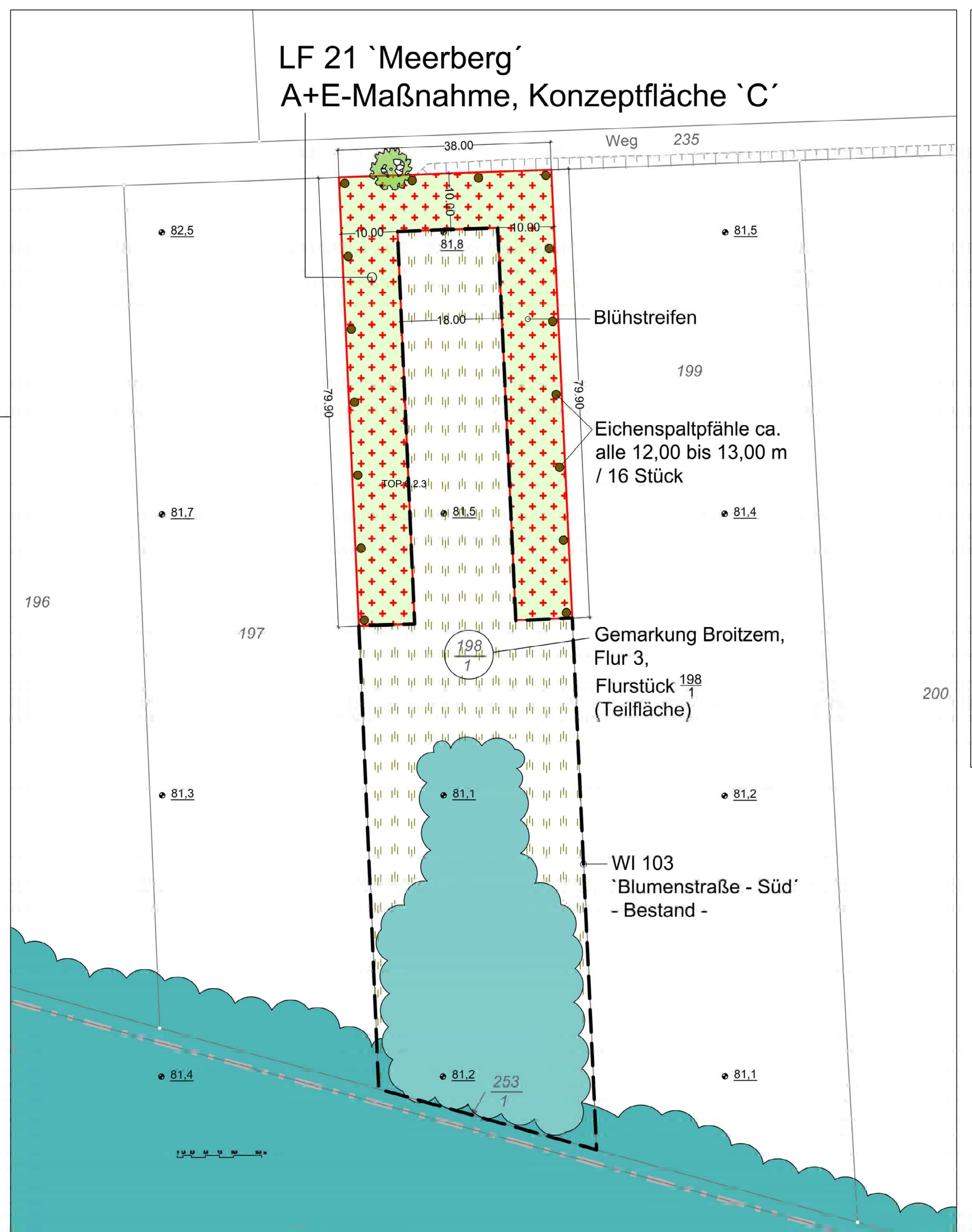
aov	Amelanchier ovalis	25,00 St
crl	Crataegus laevigata	25,00 St
crm	Crateagus monogyna	25,00 St
roa	Rosa arvensis	25,00 St
roc	Rosa canina	25,00 St
rhc	Rhamnus cartharticus	<u>25,00 St</u>
		<b>150,00 St</b>

### Eingestreut 2-3er Gruppen:

coa	<i>Corylus avellana</i>	10,00 St
liv	<i>Ligustrum vulgare</i>	10,00 St
loc	<i>Lonicera caprifolium</i>	10,00 St
san	<i>Sambucus nigra</i>	10,00 St
vil	<i>Viburnum lantana</i>	<u>10,00 St</u>
		<b>50,00 St</b>

93,4 vorh. Höhe

# LF 21 'Meerberg' A+E-Maßnahme, Konzeptfläche 'C'



Stadt  Braunschweig

Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz  
Abt. 61.7 Stadtgrün-Planung und Bau  
Objektplanung & Baudurchführung  
Auguststr. 9–11 38100 Braunschweig

**Betreff:****Sachstand Lärmminderungsprogramm**

Organisationseinheit:

Dezernat III  
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Datum:

07.11.2016

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (zur Kenntnis) 17.11.2016

Sitzungstermin

Status

Ö

**Sachverhalt:**

In der Sitzung des Stadtbezirksrates 211 Stöckheim-Leiferde am 25. August 2016 wurde mit der Drucksache 16-01944-01 der Sachstand zum Lärmminderungsprogramm dargestellt.

In der Diskussion zu diesem Tagesordnungspunkt hat der Stadtbezirksrat ergänzend um Mitteilung gebeten, was aus den aus der Bevölkerung genannten Angelegenheiten geworden ist, die nicht unter das Lärmminderungsprogramm fallen, z. B. klappernde Kanaldeckel etc..

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Wie bereits in der Drucksache 16-01944-01 dargelegt, wurden die Anregungen, die nicht die Lärmminderungsplanung betreffen, an die zuständigen Stellen weitergeleitet:

- Meldungen bezüglich Lärm an Straßen (hierzu gehören auch klappernde Kanaldeckel) werden von der Verwaltung geprüft bzw. soweit es sich um Lärm auf Autobahnen (u. a. schlechte Dehnungsfugen) handelte, an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr weitergeleitet.
- Probleme mit Schienenlärm wurden, sofern es sich um Lärm an den Eisenbahnstrecken handelte, an die DB Projektbau GmbH bzw. bei Lärm durch Straßenbahnen an die Braunschweiger Verkehrs-GmbH übermittelt.

Die Behörden und Organisationen haben die Anregungen in eigener Zuständigkeit zu bearbeiten. Die Verwaltung bittet um Verständnis, dass eine Nachverfolgung von Ideen/Beschwerden, die außerhalb der Zuständigkeit der Verwaltung liegen, nicht erfolgt.

Leuer

**Anlage/n:**

Keine

Absender:

**CDU-Fraktion Stadtbezirksrat 211**

TOP 7.1

**16-03279**

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Grünpflege Friedhof Leiferde**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

07.11.2016

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde  
(Entscheidung)

Status

17.11.2016

Ö

**Beschlussvorschlag:**

**Beschluss:**

Es wird beantragt, dass eine ausreichende Grünpflege am Leiferder Friedhof durchgeführt wird.

**Sachverhalt:**

Die Grünpflege ist zurzeit nicht ausreichend. So muss zum Beispiel die Hecke dringend geschnitten werden.

gez.  
Kuthe

**Anlage/n:**

Keine

Absender:

**CDU-Fraktion Stadtbezirksrat 211**

TOP 7.2

**16-03278**

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Verkehrssicherheit Thiedestraße Ecke Deiweg**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

07.11.2016

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde  
(Entscheidung)

Status

17.11.2016

Ö

**Beschlussvorschlag:**

**Beschluss:**

Es wird beantragt, dass die Verwaltung geeignete Maßnahmen ergreift, um die Verkehrssicherheit an der Thiedestraße Ecke Deiweg zu verbessern

**Sachverhalt:**

An dieser Stelle wird häufig zu schnell gefahren. Es kommt immer wieder zu Unfällen, auch mit Personenschäden.

g.  
Kuthe

**Anlage/n:**

Keine

Absender:

**CDU-Fraktion Stadtbezirksrat 211**

TOP 7.3

**16-03277**

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Einmündung Breites Bleek in die Leipziger Straße**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

07.11.2016

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde  
(Entscheidung)

Status

17.11.2016

Ö

**Beschlussvorschlag:**

**Beschluss:**

Es wird beantragt, dass die Einmündung des Breiten Bleeks in die Leipziger Straße ausreichend beleuchtet wird.

**Sachverhalt:**

Im Einmündungsbereich gibt es keine Straßenbeleuchtung, so dass es bei Dunkelheit zum einen beim Abbiegen querende Fußgänger schlecht zu erkennen sind und zum anderen es sogar auch schon Anwohnern passiert ist, dass sie an der Einmündung vorbeifahren.

gez.

Kuthe

**Anlage/n:**

Keine

*Betreff:*

**Widmung von Verkehrsflächen zu Gemeindestraßen**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 25.10.2016
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	08.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	09.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	09.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (Anhörung)	09.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 332 Schunteraue (Anhörung)	10.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	16.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	16.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	16.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)	17.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (Anhörung)	17.11.2016	Ö
Bauausschuss (Entscheidung)	22.11.2016	Ö

**Beschluss:**

„Die Widmungen der in Anlage 1 bezeichneten Straßen sind zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen.“

**Sachverhalt:**

Die formelle Beschlusskompetenz des Bauausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG i. V. m. § 6 Nr. 2 c der Hauptsatzung. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnormen handelt es sich bei der Widmung von Straßen um eine Angelegenheit, für die der Bauausschuss beschlusszuständig ist.

Nach § 6 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24. September 1980 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den hierzu erlassenen Richtlinien vom 15. Januar 1992 hat der Träger der Straßenbaulast die Widmung von Straßen zu verfügen. In der Widmungsverfügung ist anzugeben, zu welcher Straßengruppe eine Verkehrsfläche gehört und auf welche Benutzungsart oder Benutzerkreise sie beschränkt werden soll.

Die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen befinden sich entweder in erschlossenen Neubaugebieten oder sind als öffentliche Verkehrsfläche im Bebauungsplan ausgewiesen und sollen entsprechend ihrer verkehrlichen Bedeutung gewidmet werden.

Die Zustimmung zur Widmung des jeweiligen Eigentümers für die nicht im Eigentum der Stadt Braunschweig befindlichen Straßengrundstücke liegt vor.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Braunschweig.

In der Anlage 2 sind die zur Widmung beabsichtigten Flächen mit farbiger Linie kenntlich gemacht.

Der Text für die Veröffentlichung durch zweiwöchigen Aushang am Rathaus (Hauptportal, Platz der Deutschen Einheit 1) ist als Anlage 3 beigefügt. Ein Hinweis auf die Tatsache, den Ort und die Dauer dieses Aushanges wird in der Braunschweiger Zeitung erfolgen.

Leuer

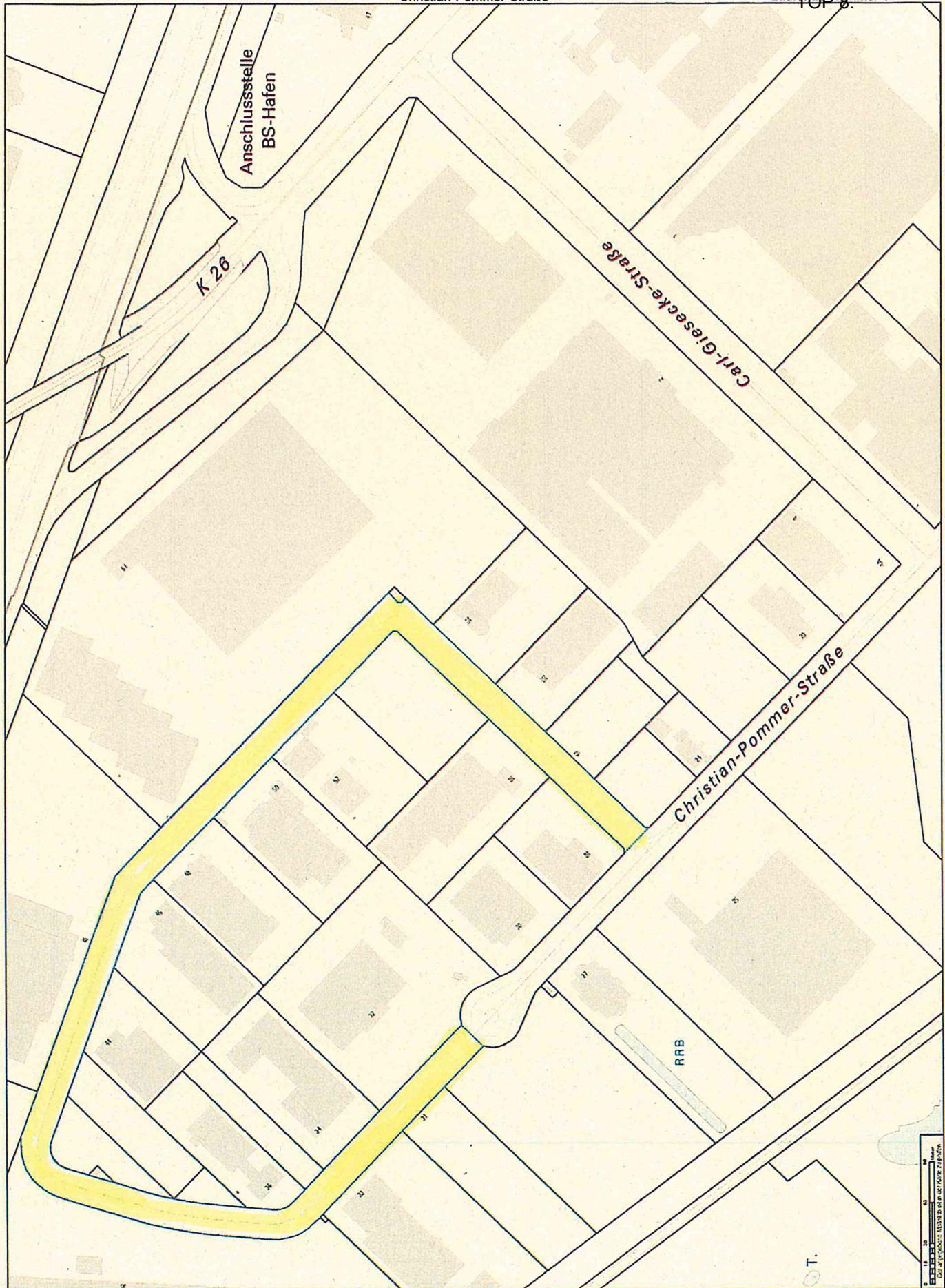
**Anlagen**

Anlage 1: bezeichnete Straßen

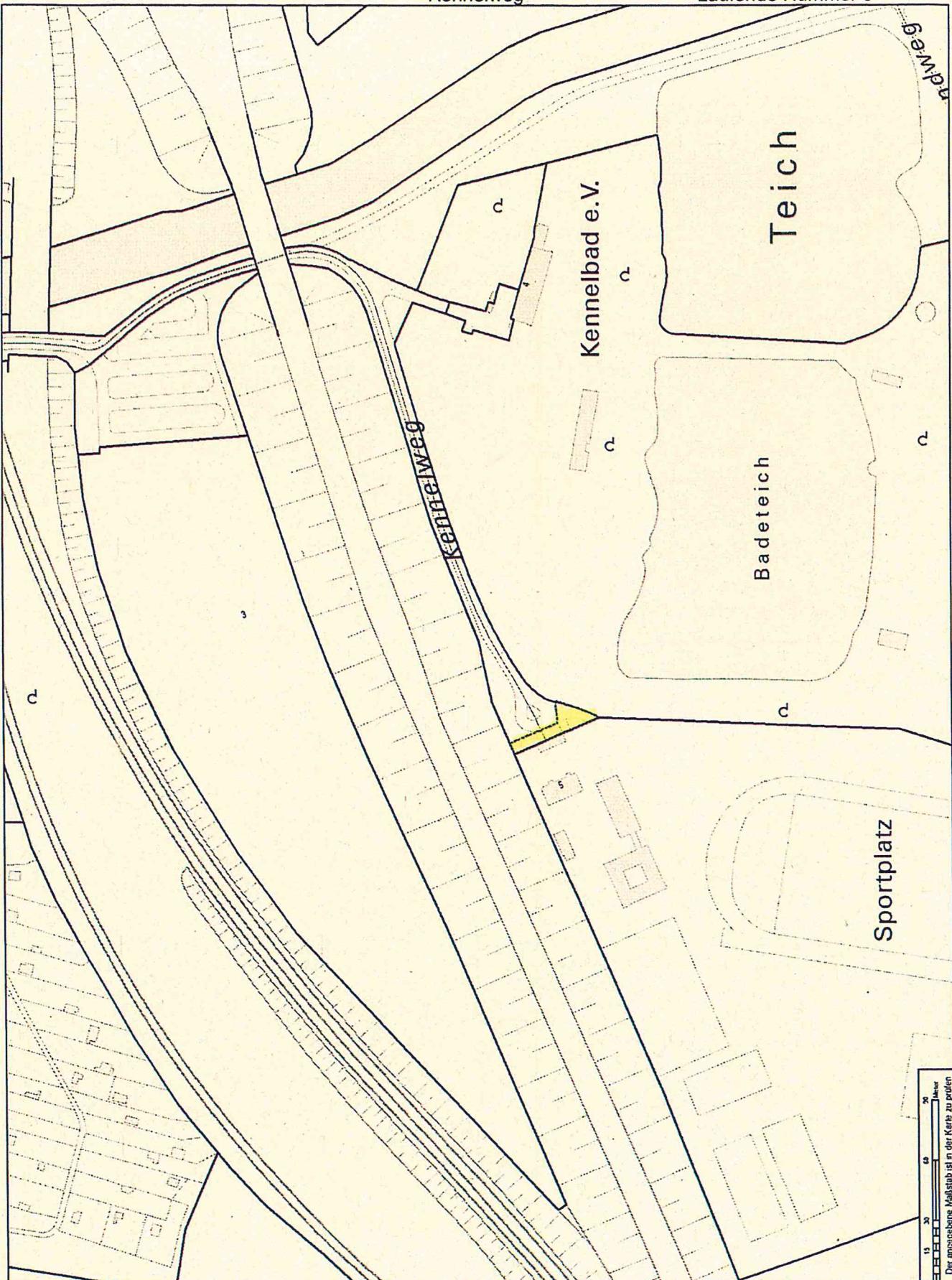
Anlage 2: Stadtkaartenausschnitte

Anlage 3: Öffentliche Bekanntmachung

Lfd. Nr.	StBezR	Bezeichnung, Name der Straße	Anfangs- / Endpunkt	Länge / m	Straßengruppe	Teileinziehung		Beschränkungen	Bemerkung
						ja	nein		
1	322	Christian-Pommer-Straße	nordwestliche Grenze Wendehammer / Christian-Pommer-Straße 16	1.125 m	Gemeindestraße		x	-	Neuausbau
2	112	Am Nußberg	Flurstück 133/1 Grünewaldstraße / Flurstück 163/1 Ebertallee	950 m	Gemeindestraße	x		Geh- und Radweg - Zufahrt zum Kleingarten frei -	Bislang ist Kfz-Verkehr zugelassen
3	310	Kennelweg	Flurstück 11/28 / nordöstliches Ende Flurstück 11/26	5 m	Gemeindestraße		x	-	Erweiterung bestehender Widmung
4	310	Weinbergstraße	Weinbergstraße 14 u. 19 / Weinbergstraße 11 u. 15	75 m	Gemeindestraße		x	-	Erweiterung bestehender Widmung
5	132	Weg parallel zur Wolfenbütteler Straße	Friedrich-Kreiß-Weg / Wolfenbütteler Straße 58A	375 m	sonstige öffentl. Straße (§ 53 NStrG)		x	Geh- und Radweg	Weg verläuft im Bürgerpark
6	131	Neuer Geiershagen	Inselwall / Wendenstraße 29 und 30	178 m	Gemeindestraße		x	Geh- und Radweg	Neuausbau
7	321	Neudammstraße	Ermlandstraße 4 und 4A Wendehammer / Neudammstraße 8 und 9	93 m	Gemeindestraße		x	-	Korrektur Bestandsverzeichnis
8	321	Im Wisshole	Lammer Heide (Flurstück 180/43) / Lammer Heide (Flurstück 187/46)	225 m	Gemeindestraße		x	-	Neuausbau
9	331	Weg zwischen Hamburger Str. und Rheingoldstraße	Rheingoldstraße / Hamburger Straße	198 m	Gemeindestraße		x	Geh- und Radweg	Korrektur Bestandsverzeichnis
10	211	Inhoffenstraße	Mascheroder Weg / An der Trift	480 m	Gemeindestraße		x	-	Korrektur Bestandsverzeichnis
11	331	Händelstraße	Händelstraße 14 und 38 / Händelstraße 21 und 24	209 m	Gemeindestraße		x	-	gem Bplan HA 123
11a	331	Händelstraße	westl. Ende Flurstück 116/15 / südwestliches Ende Flurstück 116/9	79 m	Gemeindestraße		x	-	Korrektur Bestandsverzeichnis
12	112	Carl-Zeiss-Straße	Friedrich-Voigtländer-Straße / Otto-Schott-Straße	123 m	Gemeindestraße		x	-	Korrektur Bestandsverzeichnis
13	112	Otto-Schott-Straße	Otto-Schott-Straße 6 / Max-Planck-Straße	60 m	Gemeindestraße		x	-	Bislang Gehweg
14	132	Am Hauptgüterbahnhof	Flurstück 150/3 / teilw. Flurstück 32/12	220 m	Gemeindestraße		x	-	Korrektur Bestandsverzeichnis
15	112	Pepperstieg	Flurstück 150/158 bis Duisburger Str.	64 m	Gemeindestraße		x	Geh- und Radweg; Zufahrt auf die Grundstücke frei	Korrektur Bestandsverzeichnis
15a	112	Pepperstieg	Flurstück 150/158 bis Ottenroder Str.	140 m	Gemeindestraße		x	Geh- und Radweg	Korrektur Bestandsverzeichnis
16	221	Ekbertstraße	Am Alten Bahnhof / östliches Ende Flurstück 2/153	68 m	Gemeindestraße		x	Geh- und Radweg	neuer Verlauf nach Teileinziehung
17	321	Bruchstieg	nördl. Ende Flurstück 48/1 / nördl. Ende Flurstück 39/7	37 m	Gemeindestraße		x	-	Erschließungsfunktion
18	332	Steinriedendamm	Steinriedendamm Nummer 23A/25 / Steinriedendamm 25C/26	125 m	Gemeindestraße		x	-	Korrektur Bestandsverzeichnis
19	132	Rote Wiese	Parkplatz	117 m	Gemeindestraße		x	Parkplatz	Korrektur Bestandsverzeichnis
20	132	Rote Wiese	Parkplatz bis Sportheim	255 m	Gemeindestraße		x	-	Korrektur Bestandsverzeichnis
21	132	Rote Wiese	Sportheim bis Seesener Straße	252 m	Gemeindestraße		x	Geh- und Radweg	Korrektur Bestandsverzeichnis







Legende: --- zu widmende Fläche

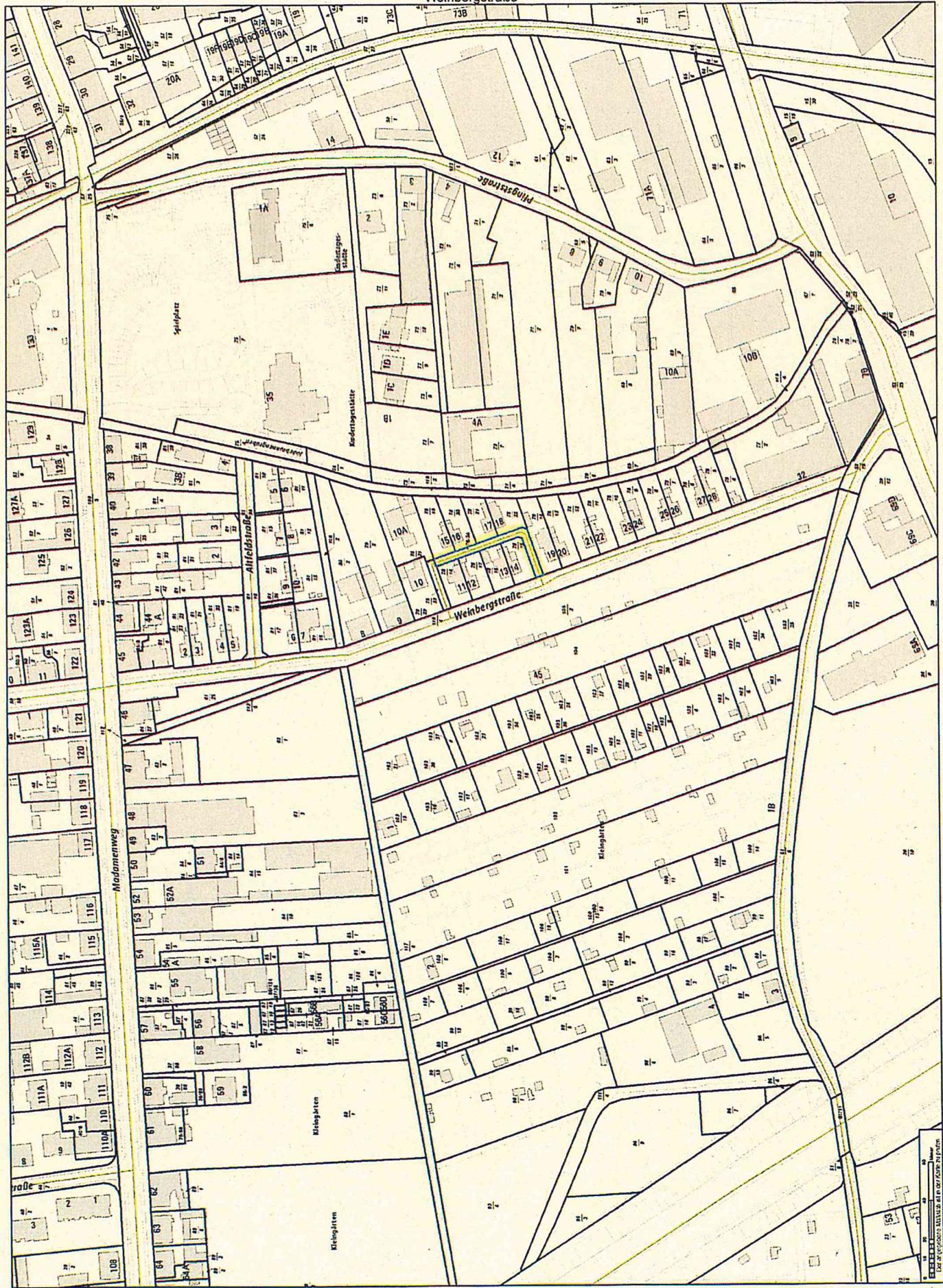


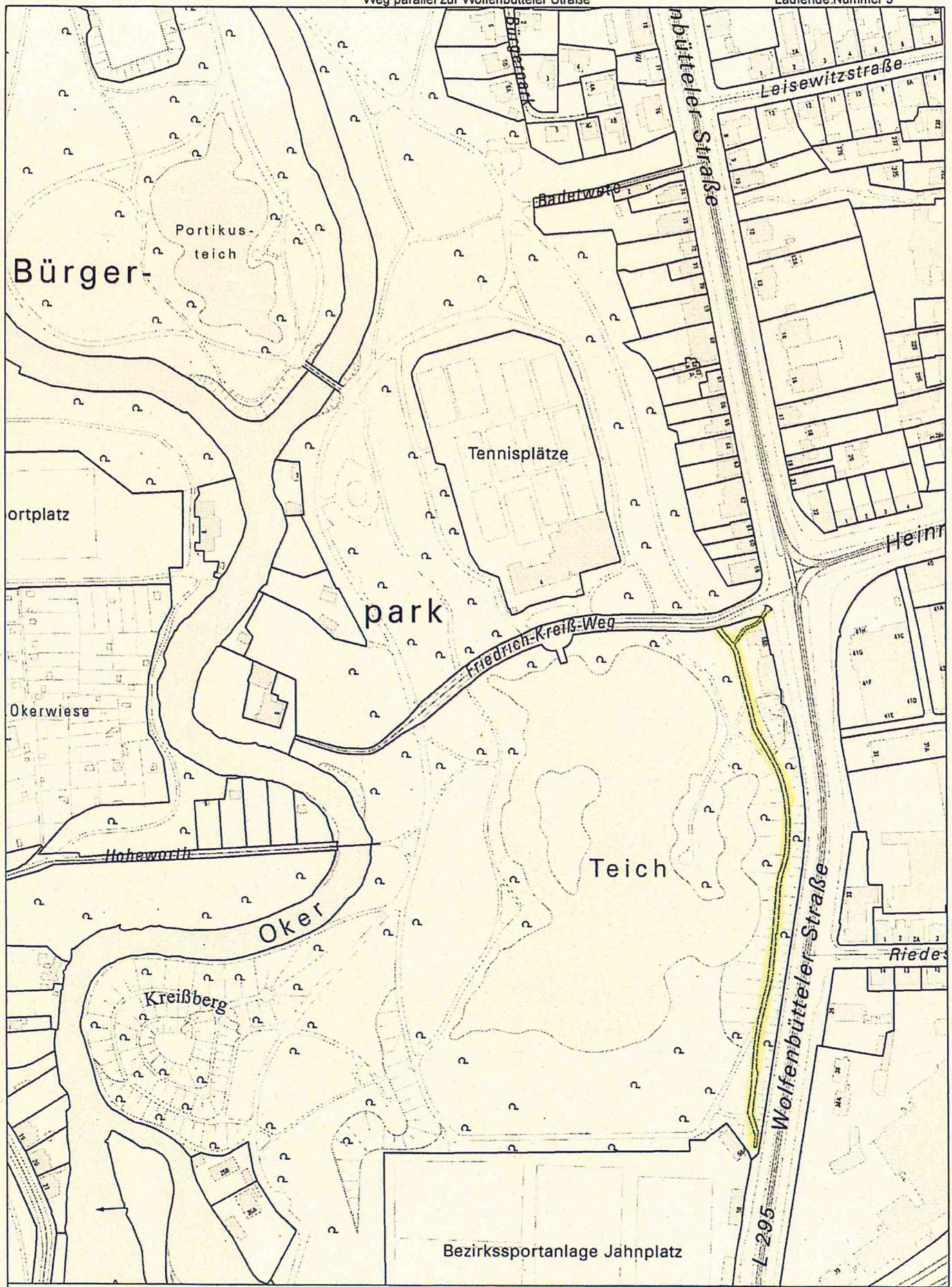
Angefertigt: 13.10.2016  
Maßstab: 1:2.500

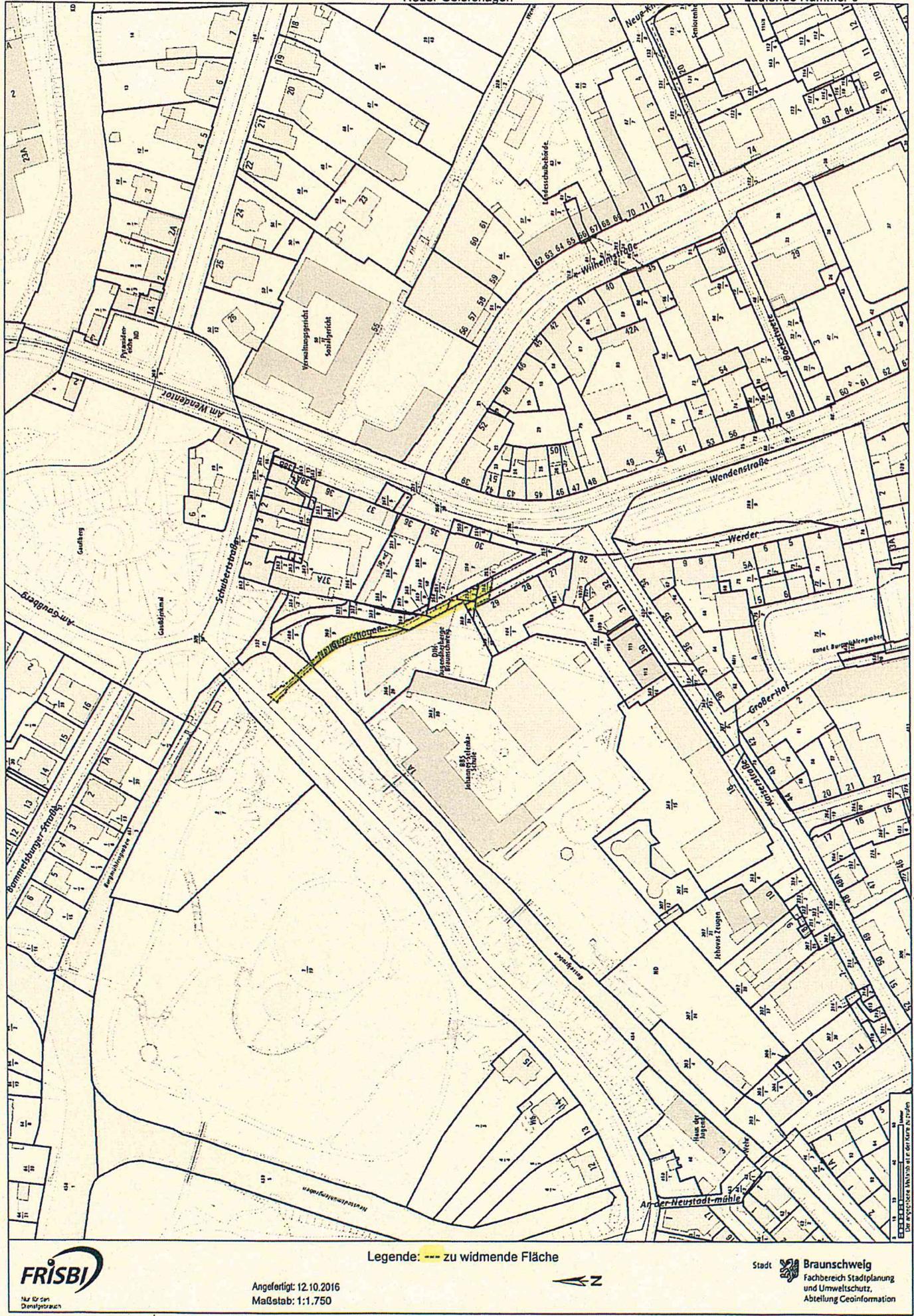


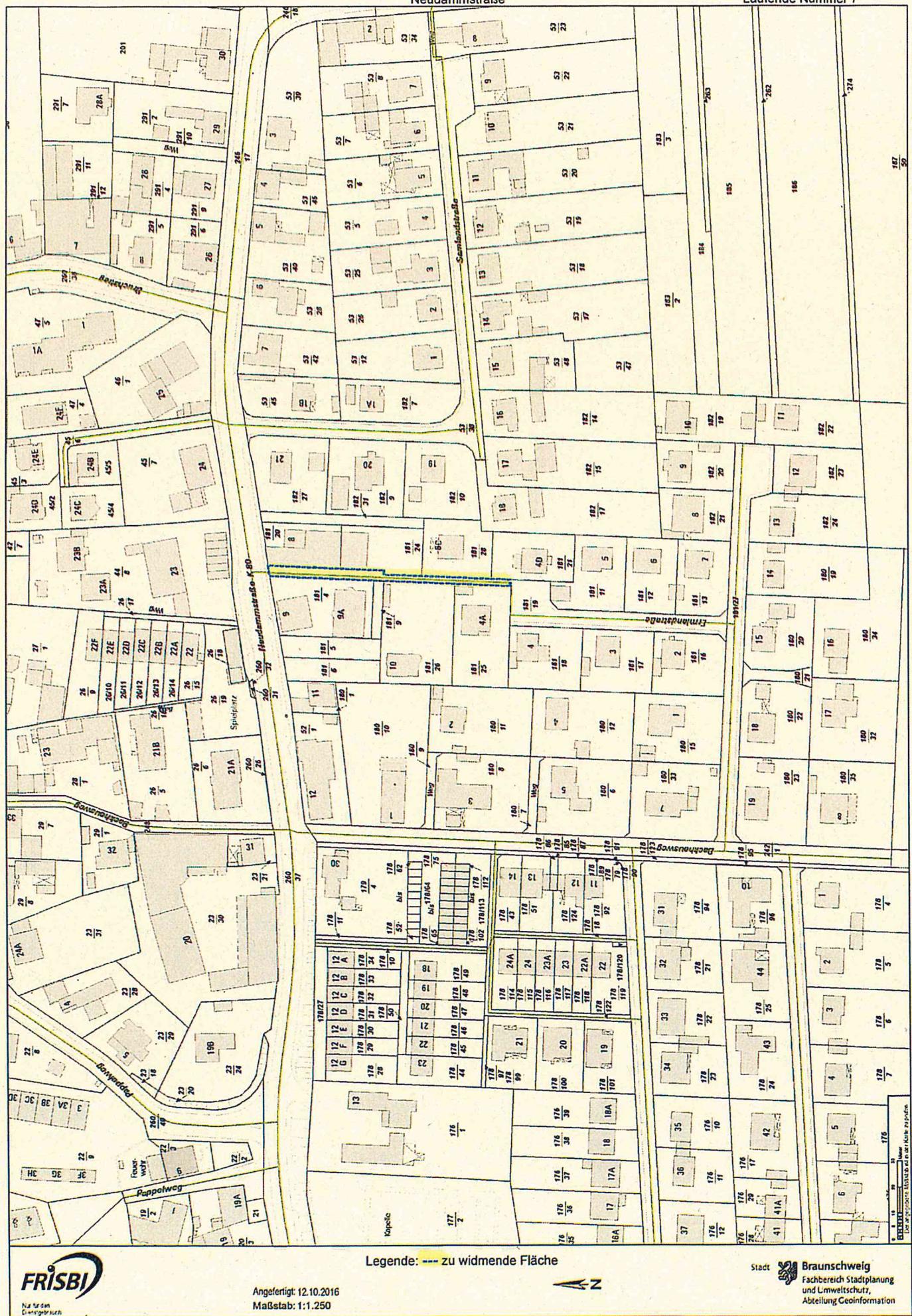
Stadt Braunschweig  
Fachbereich Stadtplanung  
und Umweltschutz,  
Abteilung Geoinformation

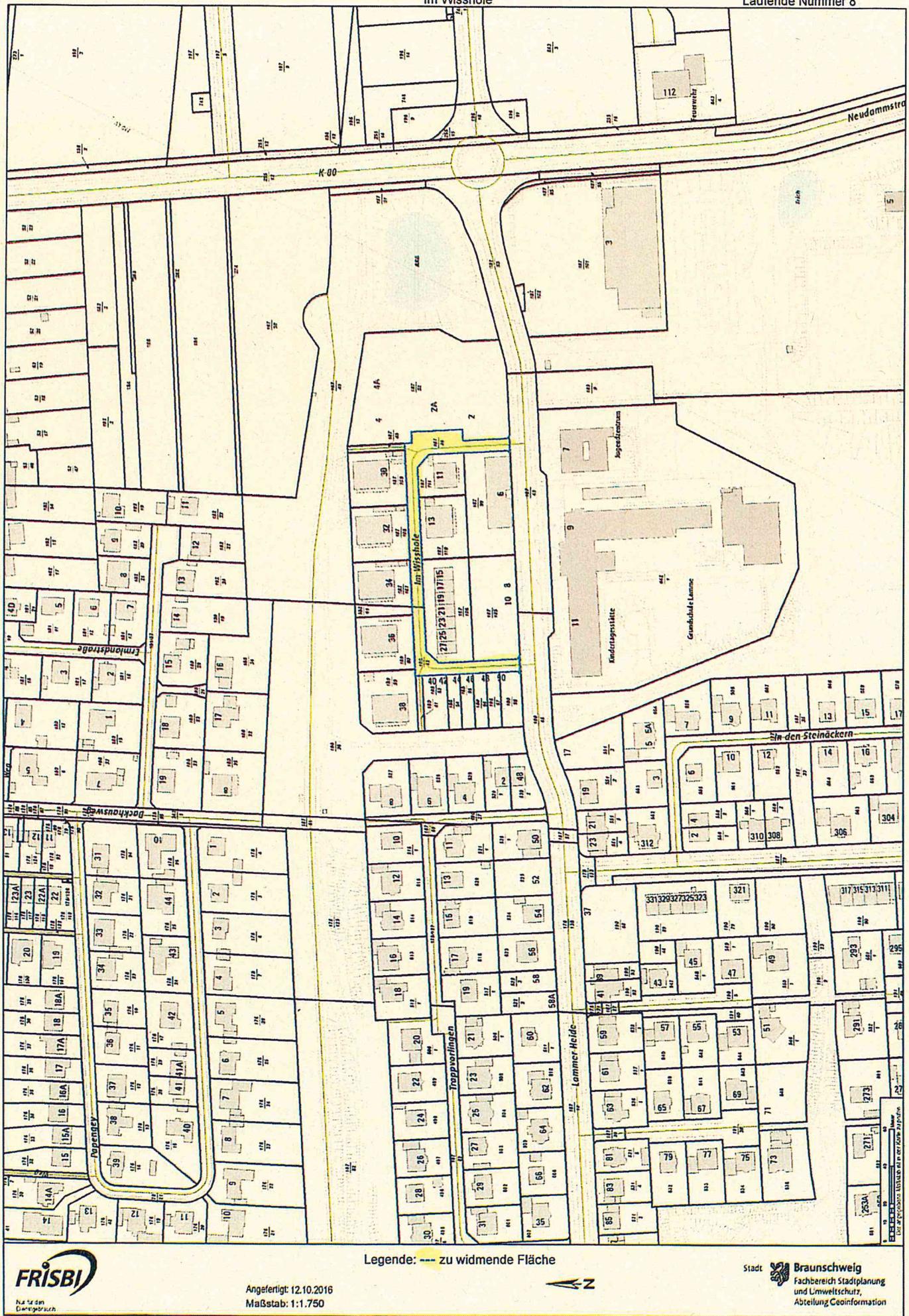
Die angegebene Maßstabszahl ist in der Karte zu prüfen  
15 30 45 60 75 90 Meter



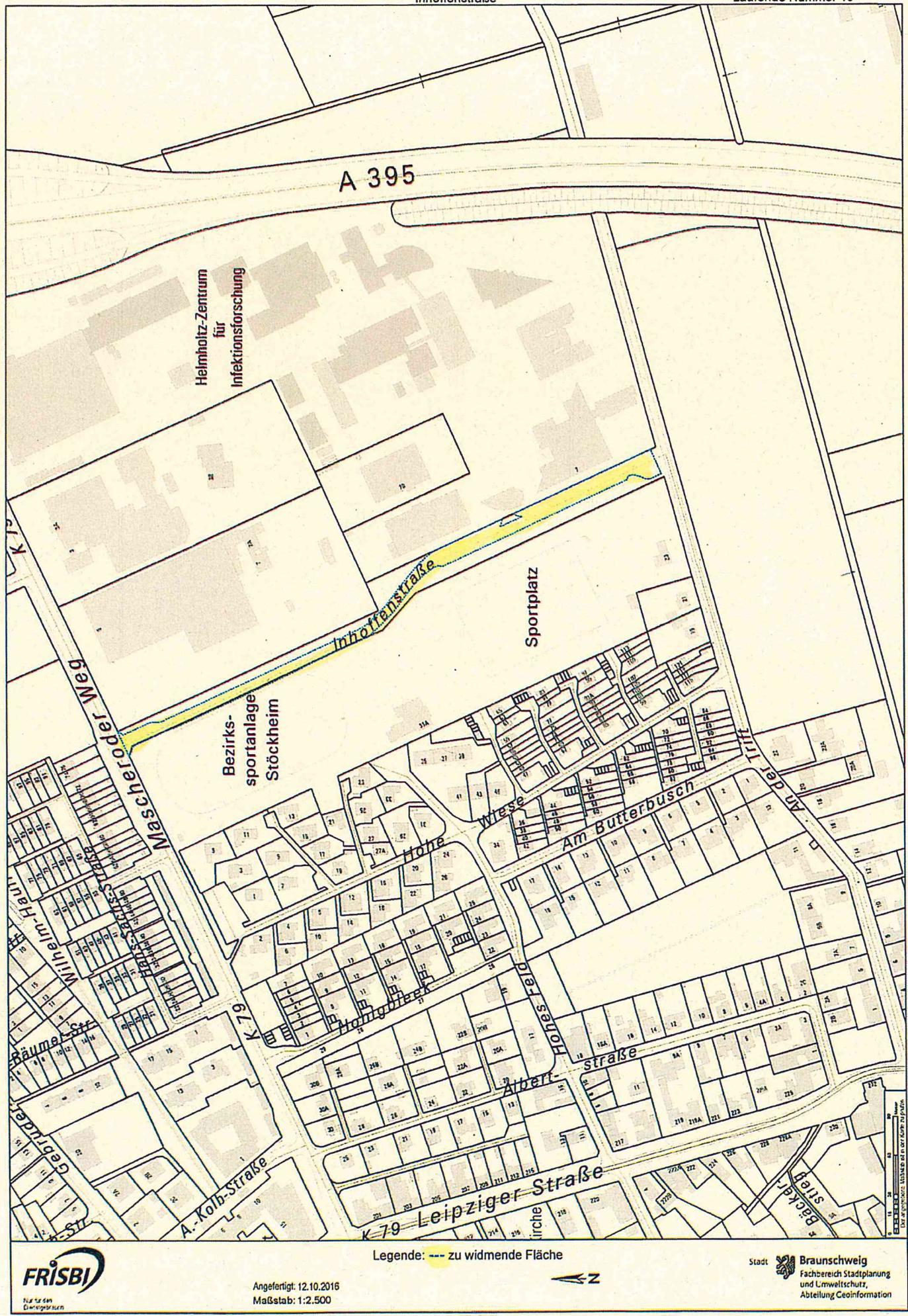








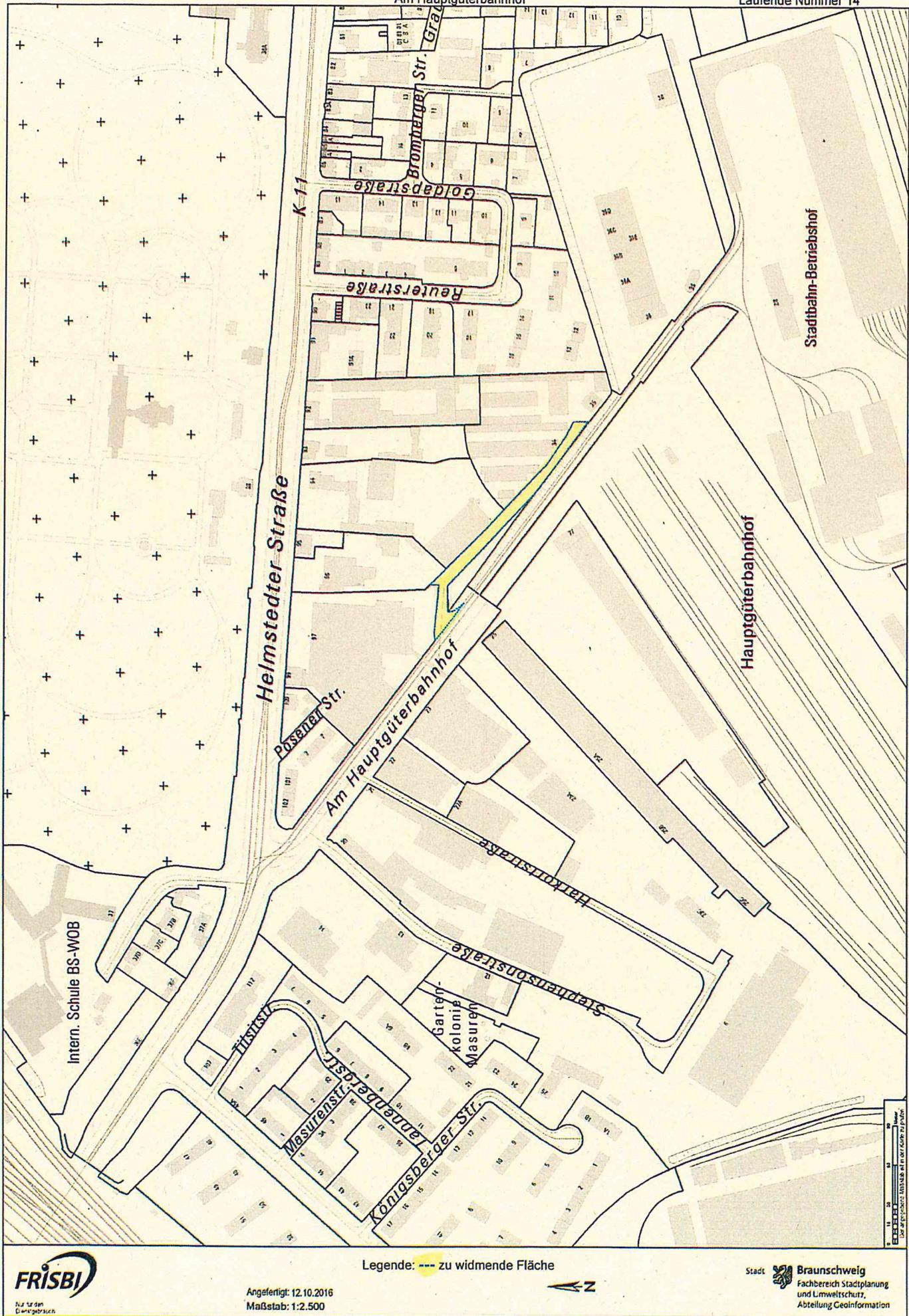








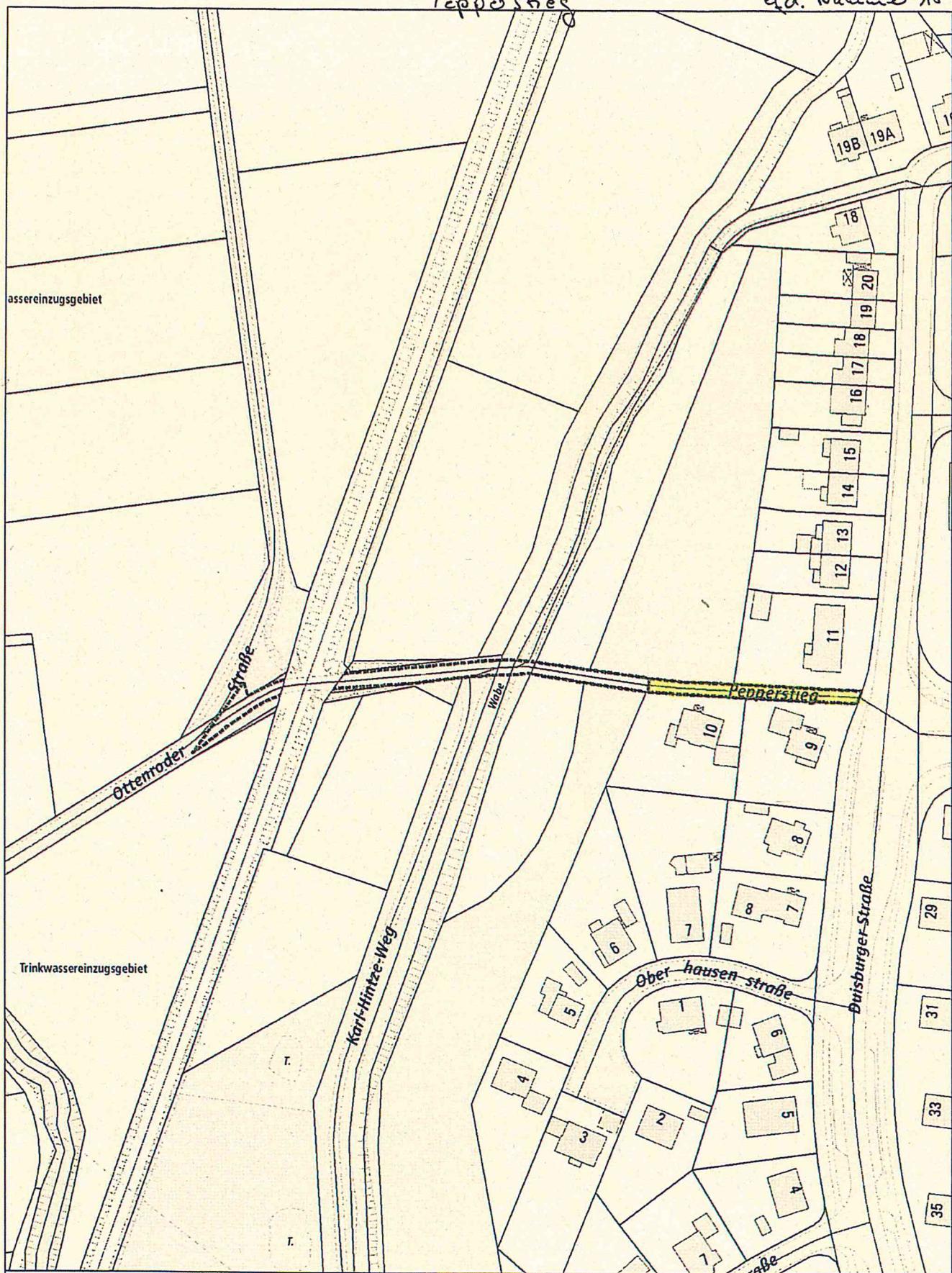




TOP 8.

Pepperstieg

ef. Nummer 15



Nur für den  
Dienstgebrauch

Angefertigt: 20.10.2016

Maßstab: 1:1.500

Erstellt für Maßstab

0 5 10 20 30  
Meter

Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen

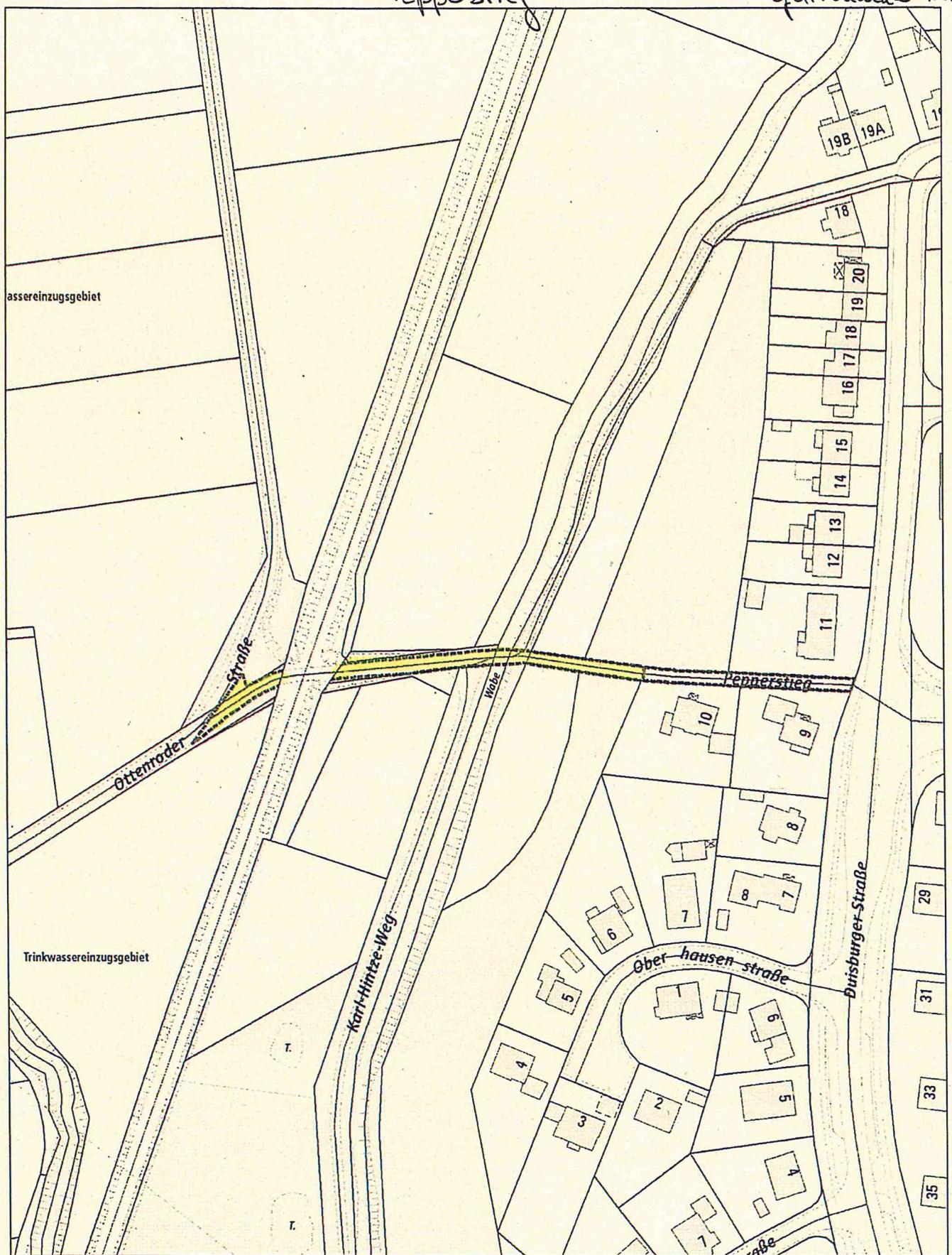


Stadt Braunschweig  
Fachbereich Stadtplanung  
und Umweltschutz,  
Abteilung Geoinformation

## TOP 8.

## Pepposties

efd. Nummer 15a



Nur fGr den  
Dienstgebrauch

Angefertigt: 20.10.2016

Maßstab: 1:1.500

Erstellt für Maßstab

0 5 10 20 30

Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen



## Stadt



Braunschweig  
Fachbereich Stadtplanung  
und Umweltschutz,  
Abteilung Geoinformation

# Elbholzstraße

TOP 8.  
epd. Nummer 16



Angefertigt: 20.10.2016

Maßstab: 1:1.750

Erstellt für Maßstab

0 5 10 20 30  
Meter

Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen



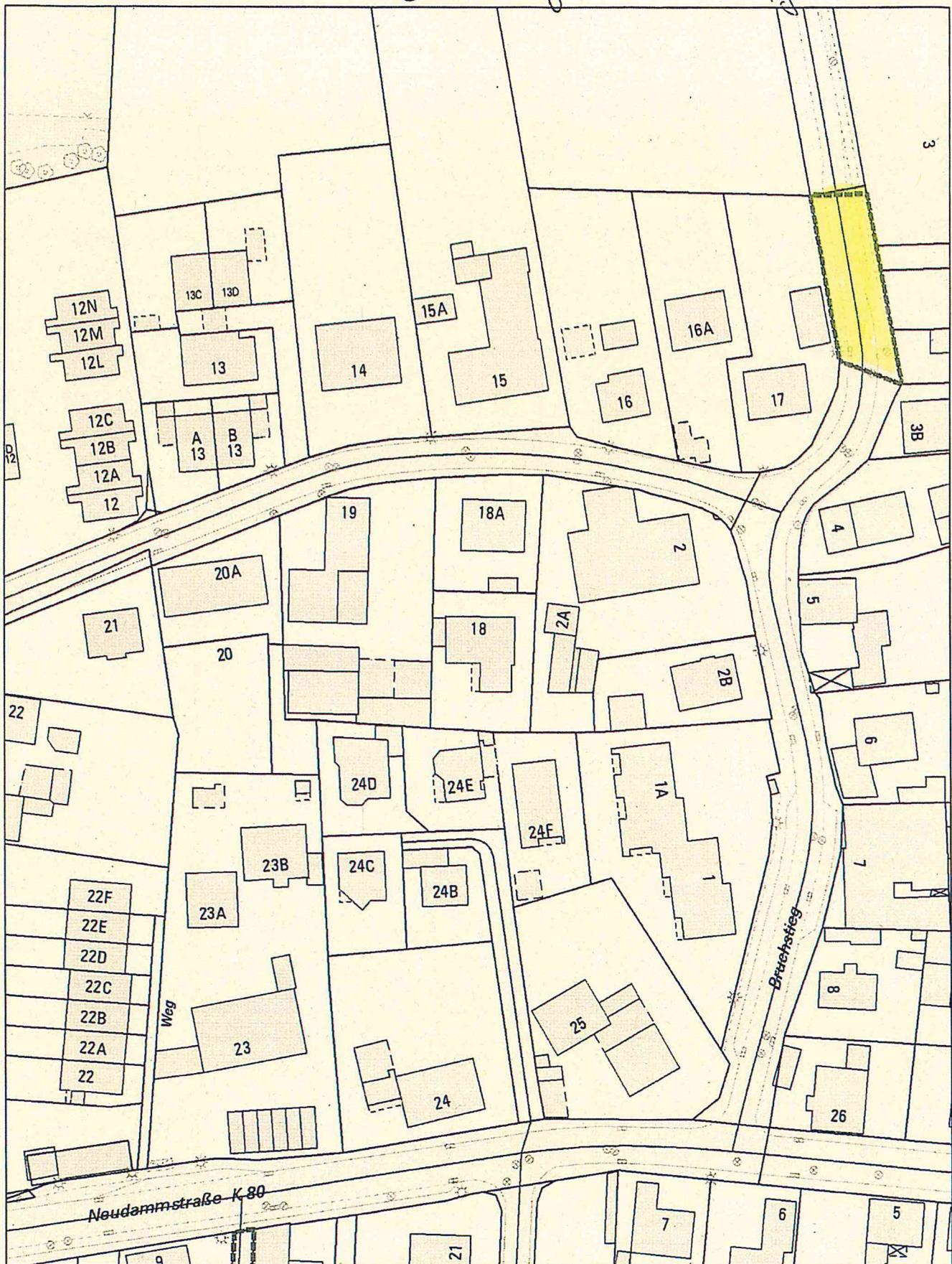
Stadt



Braunschweig  
Fachbereich Stadtplanung  
und Umweltschutz,  
Abteilung Geoinformation

# Brudertieg

TOP 8.  
1. (d. Nummer 1)



Angefertigt: 20.10.2016

Maßstab: 1:1.000

Erstellt für Maßstab

0 5 10 15 20 25 30 Meter

Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen



Stadt



Braunschweig

Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz,  
Abteilung Geoinformation

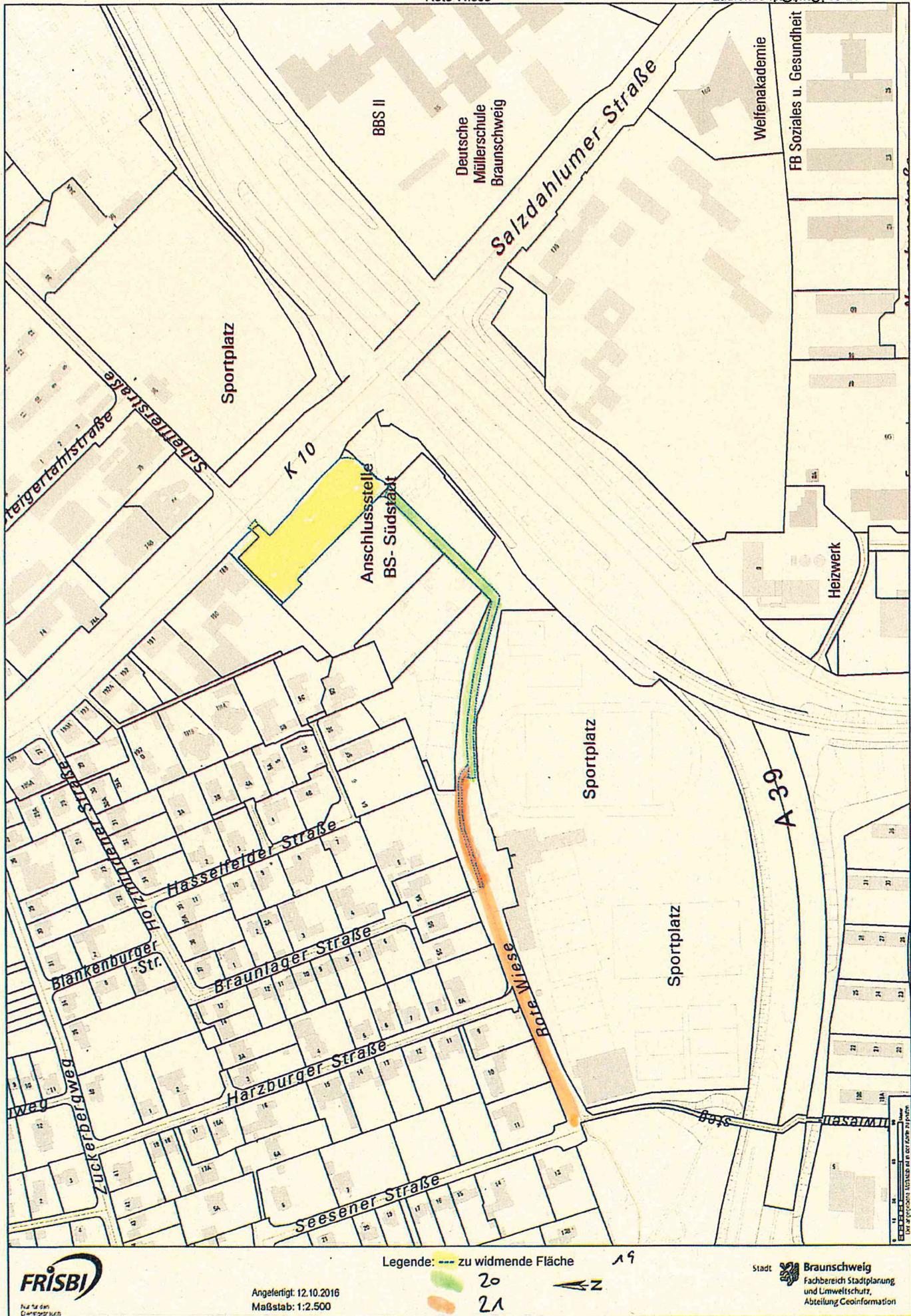


Legende: --- zu widmende Fläche



Angefertigt: 13.10.2016  
Maßstab: 1:2.500

Stadt  Braunschweig  
Fachbereich Stadtplanung  
und Umweltschutz,  
Abteilung Geoinformation



**Widmung gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes**

Die in der Stadt Braunschweig nachfolgend genannten Straßen werden mit sofortiger Wirkung zu Gemeindestraßen mit den genannten Einschränkungen für den Benutzerkreis oder die Benutzungsart gewidmet, mit Ausnahme der laufenden Nummer 5, die als sonstige öffentliche Straße gewidmet wird (§§ 6, 53 Niedersächsisches Straßengesetz).

Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Braunschweig.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Lfd. Nr.	StBezR	Bezeichnung, Name der Straße	Anfangs- / Endpunkt	Länge / m	Straßengruppe	Beschränkungen
1	322	Christian-Pommer-Straße	nordwestliche Grenze Wendehammer / Christian-Pommer-Straße 16	1.125 m	Gemeindestraße	-
2	112	Am Nußberg	Flurstück 133/1 Grünewaldstraße / Flurstück 163/1 Ebertallee	950 m	Gemeindestraße	Geh- und Radweg - Zufahrt zum Kleingarten frei -
3	310	Kennelweg	Flurstück 11/28 / nordöstliches Ende Flurstück 11/26	5 m	Gemeindestraße	-
4	310	Weinbergstraße	Weinbergstraße 14 u. 19 / Weinbergstraße 11 u. 15	75 m	Gemeindestraße	-
5	132	Weg parallel zur Wolfenbütteler Straße	Friedrich-Kreiß-Weg / Wolfenbütteler Straße 58A	375 m	sonstige öffentl. Straße (§ 53 NStrG)	Geh- und Radweg
6	131	Neuer Geiershagen	Inselwall / Wendenstraße 29 und 30	178 m	Gemeindestraße	Geh- und Radweg
7	321	Neudammstraße	Ermlandstraße 4 und 4A Wendehammer / Neudammstraße 8 und 9	93 m	Gemeindestraße	-
8	321	Im Wisshole	Lammer Heide (Flurstück 180/43) / Lammer Heide (Flurstück 187/46)	225 m	Gemeindestraße	-
9	331	Weg zwischen Hamburger Str. und Rheingoldstraße	Rheingoldstraße / Hamburger Straße	198 m	Gemeindestraße	Geh- und Radweg
10	211	Inhoffenstraße	Mascheroder Weg / An der Trift	480 m	Gemeindestraße	-
11	331	Händelstraße	Händelstraße 14 und 38 / Händelstraße 21 und 24	209 m	Gemeindestraße	-
11a	331	Händelstraße	westl. Ende Flurstück 116/15 / südwestliches Ende Flurstück 116/9	79 m	Gemeindestraße	-
12	112	Carl-Zeiss-Straße	Friedrich-Voigtländer-Straße / Otto-Schott-Straße	123 m	Gemeindestraße	-
13	112	Otto-Schott-Straße	Otto-Schott-Straße 6 / Max-Planck-Straße	60 m	Gemeindestraße	-
14	132	Am Hauptgüterbahnhof	Flurstück 150/3 / teils. Flurstück 32/12	220 m	Gemeindestraße	-
15	112	Pepperstieg	Flurstück 150/158 bis Duisburger Str.	64 m	Gemeindestraße	Geh- und Radweg; Zufahrt auf die Grundstücke frei
15a	112	Pepperstieg	Flurstück 150/158 bis Ottenroder Str.	140 m	Gemeindestraße	Geh- und Radweg
16	221	Ekbertstraße	Am Alten Bahnhof / östliches Ende Flurstück 2/153	68 m	Gemeindestraße	Geh- und Radweg
17	321	Bruchstieg	nördl. Ende Flurstück 48/1 / nördl. Ende Flurstück 39/7	37 m	Gemeindestraße	-
18	332	Steinriedendamm	Steinriedendamm Nummer 23A/25 / Steinriedendamm 25C/26	125 m	Gemeindestraße	-
19	132	Rote Wiese	Parkplatz	117 m	Gemeindestraße	Parkplatz
20	132	Rote Wiese	Parkplatz bis Sportheim	255 m	Gemeindestraße	-
21	132	Rote Wiese	Sportheim bis Seesener Straße	252 m	Gemeindestraße	Geh- und Radweg

*Betreff:*

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von  
Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig  
(Straßenreinigungsverordnung)**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 07.11.2016
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	08.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	08.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 223 Broitzem (Anhörung)	08.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	09.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	09.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	16.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (Anhörung)	16.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	16.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	16.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (Anhörung)	17.11.2016	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	22.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

**Beschluss:**

„Die als Anlage 1 beigefügte Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) wird beschlossen.“

**Sachverhalt:**

**Erläuterung zur Änderung der Straßenreinigungsverordnung und der Anlage  
Straßenverzeichnis**

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Vorlage um einen Verordnungsbeschluss, für den der Rat der Stadt Braunschweig beschlusszuständig ist.

### Allgemeine Erläuterungen:

Die Straßenreinigungsverordnung regelt den Umfang der Reinigungspflichten in der Stadt Braunschweig. Insbesondere sind dort die Reinigungsklassen festgelegt, die bestimmen in welcher Häufigkeit die Straßen im Stadtgebiet zu reinigen sind. Zudem werden die Winterdienstpflichten der Anlieger definiert.

Zu der Straßenreinigungsverordnung gibt es als Anlage das Straßenverzeichnis in dem die Straßen (Wege und Plätze) verschiedenen Reinigungsklassen zugeordnet werden. Zur Straße gehören Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und öffentliche Parkplätze. Aus der Reinigungsklasse ergibt sich die Häufigkeit der zu leistenden Reinigungen (§ 4).

In den allgemeinen Reinigungsklassen I bis V werden die Reinigungen mit regelmäßigen Rhythmen durchgeführt. Der Übertragungsvermerk „Ü“ hat bei diesen Reinigungsklassen zur Folge, dass die gesamte Straßenreinigung bis zur Straßenmitte (inkl. Fahrbahn) auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen ist. Das bedeutet, dass in diesen Straßen keine Gebühr für die Reinigung erhoben wird.

In der Innenstadt gelten die besonderen Reinigungsklassen 11 bis 29 in denen die Reinigungshäufigkeit mit der Anzahl der Reinigungen pro Jahr angegeben wird. Die ALBA Braunschweig GmbH (ALBA) führt diese entsprechend der Vorgabe aus der Straßenreinigungsverordnung nach Bedarf durch. Bei Straßen mit einem „W“-Vermerk wird durch ALBA ein Winterdienst auf Gehwegen erbracht, der über die Verpflichtungen der Anlieger hinaus geht.

Die Festlegung der Reinigungsklassen orientiert sich am Grad der zu erwartenden Verschmutzung. Diese ergibt sich vor allem aus der Verkehrsbelastung, Einwohnerdichte, Infrastruktur (Supermärkte und ähnliche Anziehungspunkte), Vegetation (insbes. Bäume) und der ggf. notwendigen Papierkörbe.

Falls eine komplette Übertragung der Reinigung an die Anlieger erfolgen soll, müssen folgende Kriterien erfüllt sein: Geringer Verschmutzungsgrad, geringe Verkehrsbelastung (Anlieger dürfen bei der Reinigung nicht durch den Verkehr gefährdet sein), kein ÖPNV.

### Gegenstand der aktuellen Änderung im Verordnungstext:

Es wurden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen, vor allem in Bezug auf den Winterdienst, um eine bessere Verständlichkeit einiger Regelungen zu erreichen und somit den Bürgerinnen und Bürgern die Durchführung zu erleichtern.

Zudem wurde beim Winterdienst auf den Gehwegen die Regelung in Bezug auf die Raum- und Streubreite geändert. Um für die Bürgerinnen und Bürger eine Erleichterung beim Winterdienst zu erreichen wird eine reduzierte Breite von 1,20 m als ausreichend angesehen.

Die Anlage 1 enthält die Änderungen, die beschlossen werden, Anlage 2 die dazugehörige Teilsynopse.

### Änderungen in der Anlage Straßenverzeichnis:

Eine Anpassung des Straßenverzeichnisses erfolgt turnusmäßig auf Grund verschiedener Aspekte:

- Änderungsvorschläge von städtischen Organisationseinheiten und Bürgern.
- Neu gewidmete Straßen
- Nicht gewidmete Straßen, die bislang im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.
- Geänderte Straßenverhältnisse aufgrund von Neugestaltungen und Umbauten.
- Korrektur von ungenauen bzw. fehlerhaften Beschreibungen von Straßenbereichen.
- Redaktionelle Änderungen bei den Straßenabschnittsbezeichnungen

Die Vorschläge wurden mit ALBA abgestimmt.

In der Anlage 3 sind die beabsichtigten Änderungen der Anlage Straßenverzeichnis nach Stadtbezirken sortiert und einzeln erläutert.

Leuer

**Anlage/n:**

1. Änderung Straßenreinigungsverordnung
2. Teilsynopse mit den Änderungen der Straßenreinigungsverordnung
3. Erläuterung der Änderungen in den Stadtbezirken

**Erste Verordnung zur Änderung der  
Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der  
Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig  
(Straßenreinigungsverordnung)  
vom 6. Dezember 2016**

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) und der §§ 1 und 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 9. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Stadt Braunschweig folgende Änderung beschlossen:

**Artikel I**

Die Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 27. November 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16 vom 16. Dezember 2015, S. 85) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (im folgenden einheitlich Straße genannt). Die Straße umfasst die Fahrbahn, Gossen, Radwege, Gehwege einschließlich des Straßenbegleitgrüns, Parkstreifen und -plätze sowie begrünte Mittel- und Trennstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung. Als Gehwege gelten alle selbstständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO) und alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile, auch in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 zu § 42 Absatz 4 Ziffer 4a StVO).“

2. § 4 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht für die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO).“

3. In § 5 Absätze 1 und 7 wird die Angabe „1,50 m“ jeweils durch die Angabe „1,20 m“ ersetzt.

4. § 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Wenn keine winterlichen Wetterverhältnisse mehr zu erwarten sind, ist das Streugut zu entfernen, spätestens jedoch bis zum kalendari- schen Frühlingsbeginn am 21. März jeden Jahres. Im Übrigen bleiben die Reinigungspflichten unberührt.“

5. § 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Sind Straßen nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt, besteht die Räum- und Streupflicht an jeder Seite auf einem Randstreifen von ausreichender Breite - mindestens 1,20 m. Dabei ist eine durchgehende Begehbarkeit zu gewährleisten. Zugänge zu den anliegenden Grundstücken sind in ausreichender Breite - mindestens 0,80 m - freizuhalten.“

6. Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungsverordnung wird gemäß der folgenden Tabelle geändert:

	<b>Straßenname</b>		Reini- gungs- klasse	Reini- gung über- tragen auf Anlie- ger = Ü	Verbin- dungs- weg = (V) Winter- dienst = (W)
<b>Neu</b>	Am Hauptgüterbahnhof	Stichstraße zum Grundstück Nr. 35	IV		
<b>Bisher</b>	Am Soolanger	Öffentliche Parkplätze	IV		
<b>Neu</b>	Wird entfernt				
<b>Bisher</b>	An der Katharinenkirche	Öffentliche Parkplätze	IV		
<b>Neu</b>	Wird entfernt				
<b>Bisher</b>	Berliner Platz	Öffentliche Parkplätze	IV		
<b>Neu</b>	Willy-Brandt-Platz	Öffentliche Parkplätze	IV		
<b>Neu</b>	Berliner Straße	Stichstraße nach Süden zum Bad Giesmarode	IV		
<b>Bisher</b>	Celler Straße	Öffentliche Parkplätze vor der Krankenhausapotheke	IV		
<b>Neu</b>	Wird entfernt		I		
<b>Bisher</b>	Diestelbleek		V Ü		
<b>Neu</b>	Diestelbleek	von Am Fuhsekanal bis Am Turmsberg	IV		
<b>Neu</b>	Diestelbleek	von Am Turmsberg bis Wurmburgstraße	V	Ü	

<b>Neu</b>	Donauknoten		III		
<b>Bisher</b>	Ebertallee	vor den Grundstücken Klostergang 60 bis Nehrkornweg 4	IV		
<b>Neu</b>	Ebertallee	vor den Grundstücken Klostergang 40 bis Nehrkornweg 4	IV		
<b>Bisher</b>	Erzberg	von Braunschweiger Straße bis Triftstraße	IV		
<b>Neu</b>	Erzberg	von Braunschweiger Straße bis einschl. Grundstück Nr. 45	IV		
<b>Bisher</b>	Grasseler Straße	von Ortsdurchfahrtsgrenze im Norden bis Ortsdurchfahrts-grenze im Süden	IV		
<b>Neu</b>	Grasseler Straße	von Beberbachaue bis einschl. Grundstück Nr. 50	IV		
<b>Bisher</b>	Hugo-Luther-Straße	von Arndtstraße bis Büchnerstraße	IV		
<b>Neu</b>	Hugo-Luther-Straße	von Arndtstraße bis Jahnstraße	IV		
<b>Neu</b>	Hugo-Luther-Straße	von Jahnstraße bis Büchnerstraße	IV	Ü	
<b>Bisher</b>	Hugo-Luther-Straße	von Büchnerstraße nach Westen	IV	Ü	
<b>Neu</b>	Wird entfernt				
<b>Bisher</b>	Jahnstraße	ohne westliche Einmündung	IV		
<b>Neu</b>	Jahnstraße		IV		
<b>Bisher</b>	Jenastieg	Öffentlicher Parkplatz	IV		
<b>Neu</b>	Wird entfernt				
<b>Neu</b>	Karl-Steinacker-Straße	- Paul-Jonas-Meier-Straße	IV	Ü	(V)
<b>Bisher</b>	Leipziger Straße	Stichstraße nach Westen	IV	Ü	
<b>Neu</b>	Wird entfernt				
<b>Bisher</b>	Marienberger Straße		V		
<b>Neu</b>	Marienberger Straße		IV		
<b>Neu</b>	Petzvalstraße	Stichstraße nach Westen und Süden	IV		
<b>Bisher</b>	Rothenmühleweg	von Peiner Straße bis Weg zum Sportplatz	IV	Ü	
<b>Neu</b>	Rothenmühleweg	von Peiner Straße bis Burgstelle	IV	Ü	
<b>Bisher</b>	Salzdahlumer Straße	Öffentliche Parkplätze	IV		
<b>Neu</b>	Wird entfernt				
<b>Bisher</b>	Stiddienstraße	von Große Grubestraße bis einschl. Grundstück Steinbergstraße 95	IV	Ü	
<b>Neu</b>	Wird entfernt				

**Artikel II****In-Kraft-Treten**

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Braunschweig, den ... Dezember 2016

Stadt Braunschweig

Leuer  
Stadtbaurat

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ... Dezember 2016

Leuer  
Stadtbaurat

Teilsynopse

Anlage 2

Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen. Geschlossene Ortslagen sind die Teile des Stadtgebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.</p> <p>(2) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im folgenden einheitlich Straße genannt - einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Rad- und Gehwege, Parkstreifen und -plätze sowie begrünte Mittel- und Trennstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung. Als Gehwege gelten alle selbstständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO) und alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile, auch in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 zu § 42 Absatz 4 Ziffer 4a StVO).</p> <p>(3) In den Fällen, die von dieser Verordnung nicht eindeutig erfasst sind, entscheidet die Stadt im Einzelfall nach Anhörung der Beteiligten.</p> <p>§ 4 Durchführung der Reinigung</p> <p>(4) Radwege und Fahrradstraßen sind wie Fahrbahnen zu reinigen. Dies gilt nicht für kombinierte Geh- und Radwege Zeichen (240 zu § 41 StVO). Öffentliche Parkplätze und Parkstreifen sind einmal in zwei Wochen zu reinigen. Gehwege im Bereich der Innenstadt, die keiner Fahrbahn zugeordnet sind, sind wie Fußgängerstraßen zu reinigen.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen. Geschlossene Ortslagen sind die Teile des Stadtgebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.</p> <p>(2) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (im folgenden einheitlich Straße genannt). <b>Die Straße umfasst die Fahrbahn, Gossen, Radwege, Gehwege einschließlich des Straßenbegleitgrüns, Parkstreifen und -plätze sowie begrünte Mittel- und Trennstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.</b> Als Gehwege gelten alle selbstständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO) und alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile, auch in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 zu § 42 Absatz 4 Ziffer 4a StVO).</p> <p>(3) In den Fällen, die von dieser Verordnung nicht eindeutig erfasst sind, entscheidet die Stadt im Einzelfall nach Anhörung der Beteiligten.</p> <p>§ 4 Durchführung der Reinigung</p> <p>(4) Radwege und Fahrradstraßen sind wie Fahrbahnen zu reinigen. Dies gilt nicht für <b>die gemeinsamen kombinierte</b> Geh- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO). Öffentliche Parkplätze und Parkstreifen sind einmal in zwei Wochen zu reinigen. Gehwege im Bereich der Innenstadt, die keiner Fahrbahn zugeordnet sind, sind wie Fußgängerstraßen zu reinigen.</p>	<p>Genauere Beschreibung, da das Straßenbegleitgrün fehlte. Dieses gehört jedoch grundsätzlich zum Gehweg. Gleichzeitig erfolgt dadurch eine Anpassung an die Straßenreinigungssatzung.</p> <p>Anpassung an § 1 Absatz 2.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Durchführung des Winterdienstes</b></p> <p>(1) Von Schnee zu räumen und bei Winterglätte bestreut zu halten sind die Gehwege und die gemeinsamen Rad- und Gehwege in einer Breite von mindestens 1,50 m, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bzw. gefährlichen Stellen separater Radwege mit nicht unbedeutendem Verkehr in der Zeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Die Gehwege sind in dieser Zeit - soweit wie möglich - in ausreichender Breite von mindestens 1,50 m auch von Eis freizuhalten. Bei Eintritt von Tauwetter sind die Gossen und die Einflussöffnungen der Straßenkanäle schnee- und eisfrei zu halten, um den ausreichenden Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.</p> <p>(2) Für das Streuen der Gehwege dürfen nur abstumpfende Streustoffe wie Splitt oder Sand verwendet werden. Unzulässig ist der Einsatz von groben Stoffen (z. B. Schotter), Salz, Salz-Sand-Gemischen oder chemischen Auftaustoffen. Der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter kann in besonders gefährlichen Situationen für den Fußgängerverkehr für das Stadtgebiet oder für bestimmte Teile des Stadtgebietes befristete Ausnahmen zulassen. Auf Gehwegtreppen und -rampen ist die Verwendung von Salz im erforderlichen Umfang erlaubt.</p> <p>Das Streugut ist bis zum kalendarischen Frühlingsbeginn am 21. März jedes Jahres zu entfernen.</p> <p>(3) Schnee und Eis sind auf den Gehwegen an der Fahrbahnseite oder bei nicht ausreichender Breite der Gehwege auch am Rande der Fahrbahnen so zu lagern, dass der Verkehr und die Müllabfuhr nicht behindert werden. Schnee und Eis dürfen nicht auf den Radwegen gelagert werden. Ebenso müssen die Zugänge zu den Straßenbahn- und Omnibushaltestellen sowie den Fußgängerüberwegen freibleiben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Durchführung des Winterdienstes</b></p> <p>(1) Von Schnee zu räumen und bei Winterglätte bestreut zu halten sind die Gehwege und die gemeinsamen Rad- und Gehwege in einer Breite von mindestens <b>1,50 m 1,20 m</b>, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bzw. gefährlichen Stellen separater Radwege mit nicht unbedeutendem Verkehr in der Zeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Die Gehwege sind in dieser Zeit - soweit wie möglich - in ausreichender Breite von mindestens <b>1,50 m 1,20 m</b> auch von Eis freizuhalten. Bei Eintritt von Tauwetter sind die Gossen und die Einflussöffnungen der Straßenkanäle schnee- und eisfrei zu halten, um den ausreichenden Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.</p> <p>(2) Für das Streuen der Gehwege dürfen nur abstumpfende Streustoffe wie Splitt oder Sand verwendet werden. Unzulässig ist der Einsatz von groben Stoffen (z. B. Schotter), Salz, Salz-Sand-Gemischen oder chemischen Auftaustoffen. Der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter kann in besonders gefährlichen Situationen für den Fußgängerverkehr für das Stadtgebiet oder für bestimmte Teile des Stadtgebietes befristete Ausnahmen zulassen. Auf Gehwegtreppen und -rampen ist die Verwendung von Salz im erforderlichen Umfang erlaubt.</p> <p><b>Wenn keine winterlichen Wetterverhältnisse mehr zu erwarten sind, ist das Streugut ist zu entfernen, spätestens jedoch bis zum kalendarischen Frühlingsbeginn am 21. März jedes Jahres zu entfernen. Im Übrigen bleiben die Reinigungspflichten unberührt.</b></p> <p>(3) Schnee und Eis sind auf den Gehwegen an der Fahrbahnseite oder bei nicht ausreichender Breite der Gehwege auch am Rande der Fahrbahnen so zu lagern, dass der Verkehr und die Müllabfuhr nicht behindert werden. Schnee und Eis dürfen nicht auf den Radwegen gelagert werden. Ebenso müssen die Zugänge zu den Straßenbahn- und Omnibushaltestellen sowie den Fußgängerüberwegen freibleiben.</p>	<p>Die Rechtsprechung hält eine Breite von 1,20 m für ausreichend. Erleichterung insbesondere für die Bürger.</p> <p>Siehe oben!</p> <p>Es soll verhindert werden, dass das Streugut, welches evtl. im November verteilt wurde, bis zum März des nächsten Jahres liegen bleibt.</p>
--	---	---

- (4) Sind Straßen nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt, besteht die Räum- und Streupflicht an jeder Seite auf einem Randstreifen von ausreichender Breite - mindestens 1,50 m. Sind die genannten Straßen schmäler als 7 m oder ist das Räumen und Streuen auf den Randstreifen nicht möglich, ist stattdessen ein Mittelstreifen von mindestens 3 m Breite je zur Hälfte von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu räumen und zu streuen. Zugänge zu den anliegenden Grundstücken sind in ausreichender Breite - mindestens 0,80 m - freizuhalten.
- (5) Öffentliche Parkplätze sind nachrangig winterdienstlich zu behandeln.
- (6) Auf Rad- und Gehwegen in öffentlichen Parkanlagen besteht keine Streu- und Räumpflicht, soweit diese Wege gesperrt worden sind oder die Benutzer durch Warnschilder auf die Gefahr des fehlenden Winterdienstes aufmerksam gemacht werden.
- (7) Bei Straßen innerhalb des Okerumflutgrabens, die im Straßenverzeichnis mit einem W-Vermerk versehen sind, ist der Winterdienst auf der kompletten Breite des Gehweges durchzuführen. Unabhängig von einer möglichen Übertagung des Winterdienstes auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke wird der Bereich, der über die Breite von 1,50 m hinaus geht, von der Stadt Braunschweig winterdienstlich behandelt.

- (4) Sind Straßen nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt, besteht die Räum- und Streupflicht an jeder Seite auf einem Randstreifen von ausreichender Breite - mindestens 1,50 m **1,20 m**. Sind die genannten Straßen schmäler als 7 m oder ist das Räumen und Streuen auf den Randstreifen nicht möglich, ist stattdessen ein Mittelstreifen von mindestens 3 m Breite je zur Hälfte von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu räumen und zu streuen. Dabei ist eine durchgehende Begehbarkeit zu gewährleisten. Zugänge zu den anliegenden Grundstücken sind in ausreichender Breite - mindestens 0,80 m - freizuhalten.
- (5) Öffentliche Parkplätze sind nachrangig winterdienstlich zu behandeln.
- (6) Auf Rad- und Gehwegen in öffentlichen Parkanlagen besteht keine Streu- und Räumpflicht, soweit diese Wege gesperrt worden sind oder die Benutzer durch Warnschilder auf die Gefahr des fehlenden Winterdienstes aufmerksam gemacht werden.
- (7) Bei Straßen innerhalb des Okerumflutgrabens, die im Straßenverzeichnis mit einem W-Vermerk versehen sind, ist der Winterdienst auf der kompletten Breite des Gehweges durchzuführen. Unabhängig von einer möglichen Übertagung des Winterdienstes auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke wird der Bereich, der über die Breite von **1,50 m 1,20 m** hinaus geht, von der Stadt Braunschweig winterdienstlich behandelt.

Siehe oben  
Diese Regelung war schwer vermittelbar und die Anlieger haben grundsätzlich am Straßenrand den Winterdienst durchgeführt. Ist verzichtbar. Genauere Definition der Durchführung.

Siehe oben

**Erläuterungen der Änderungen des Straßenverzeichnisses:**

**Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach:**

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
<b>Bisher</b>	Am Soolanger	Öffentliche Parkplätze	IV		
<b>Neu</b>	Wird entfernt			Der Parkplatz ist inzwischen in privatem Besitz.	Keine, die Anlieger sind bereits aus der Gebührenerhebung herausgenommen.
<b>Neu</b>	Berliner Straße	Stichstraße nach Süden zum Bad Griesmarode	IV	Abschnitt wurde neu definiert, da die Reinigungsklasse III, die für den Hauptteil der Berliner Straße gilt, zu hoch ist.	Ermäßigung auf die Gebühr der RK IV (0,37 € je Monat und Frontmeter), vorher RKL III (0,74 € je Monat und Frontmeter).
<b>Bisher</b>	Ebertallee	vor den Grundstücken Klostergang 60 bis Nehrkornweg 4	IV		
<b>Neu</b>	Ebertallee	vor den Grundstücken Klostergang 40 bis Nehrkornweg 4	IV	Redaktionelle Änderung	Keine
<b>Bisher</b>	Grasseler Straße	von Ortsdurchfahrtsgrenze im Norden bis Ortsdurchfahrtsgrenze im Süden	IV		
<b>Neu</b>	Grasseler Straße	von Beberbach-aue bis einschl. Grundstück Nr. 50	IV	Bessere Bezeichnung des Reinigungsbereiches, da die Ortsdurchfahrten nicht ohne weiteres erkennbar sind.	Keine
<b>Neu</b>	Karl-Steinacker-Straße	- Paul-Jonas-Meier-Straße	IV Ü (V)	Der Weg fehlte bislang im Straßenverzeichnis.	Keine
<b>Neu</b>	Petzvalstraße	Stichstraße nach Westen und Süden	IV	Abschnitt wurde neu definiert, da die Reinigungsklasse III, die für den Hauptteil der Petzvalstraße gilt, zu hoch ist.	Gebühren der RKL IV (0,37 € je Monat und Frontmeter) sind zu zahlen.

**Stadtbezirk 131 Innenstadt:**

	<b>Straßenname</b>		<b>RK</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Gebührenänderung</b>
<b>Bisher</b>	An der Katharinenkirche	Öffentliche Parkplätze	IV		
<b>Neu</b>	Wird entfernt			Privatgelände	Keine, die Anlieger wurden bereits aus der Gebühren-erhebung herausgenommen.

**Stadtbezirk 132 Viehwegs Garten - Bebelhof:**

	<b>Straßenname</b>		<b>RK</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Gebührenänderung</b>
<b>Neu</b>	Am Hauptgüterbahnhof	Stichstraße zum Grundstück Nr. 35	IV	Neu gewidmet	Gebühren der RKL IV (0,37 € je Monat und Frontmeter) sind zu zahlen.
<b>Bisher</b>	Berliner Platz	Öffentliche Parkplätze Post	IV		
<b>Neu</b>	Willy-Brandt-Platz	Öffentliche Parkplätze	IV	Der Platz wurde umbenannt.	Keine
<b>Bisher</b>	Salzdahlumer Straße	Öffentliche Parkplätze	IV		
<b>Neu</b>	Wird entfernt			Privatgelände (Parkplatz am Klinikum)	Gebühren der RKL IV (0,37 € je Monat und Frontmeter) entfallen.

**Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde:**

	<b>Straßenname</b>		<b>RK</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Gebührenänderung</b>
<b>Bisher</b>	Leipziger Straße	Stichstraße nach Westen	IV Ü		
<b>Neu</b>	Wird entfernt			Die Stichstraße ist nicht gewidmet und eine Widmung und ist nicht geplant. (Es handelt sich um die Straße zum Zoo.)	Keine

**Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode:**

	<b>Straßenname</b>		<b>RK</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Gebührenänderung</b>
<b>Bisher</b>	Jenastieg	Öffentlicher Parkplatz	IV		
<b>Neu</b>	Wird entfernt			Privatgelände	Keine, es wurden keine Gebühren für den Parkplatz erhoben.

**Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode:**

	<b>Straßenname</b>		<b>RK</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Gebührenänderung</b>
<b>Bisher</b>	Erzberg	von Braunschweiger Straße bis Triftstraße	IV		
<b>Neu</b>	Erzberg	von Braunschweiger Straße bis einschl. Grundstück Nr. 45	IV	Genauere Bezeichnung des Reinigungs-umfangs.	Keine

**Stadtbezirk 221 Weststadt:**

<b>Do</b>	<b>Straßenname</b>		<b>RK</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Gebührenänderung</b>
<b>Neu</b>	Donauknoten		III	Ein Teil der Donaustraße wurde umbenannt. Die Reinigungsklasse bleibt wie vorher.	Keine

**Stadtbezirk 223 Broitzem:**

	<b>Straßenname</b>		<b>RK</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Gebührenänderung</b>
<b>Bisher</b>	Stiddienstraße	von Große Grubestraße bis einschl. Grundstück Steinbergstraße 95	IV Ü		
<b>Neu</b>	Wird entfernt			Ist nach Umbenennung Bestandteil der Große Grubestraße (RKL IV).	Gebühren der RKL IV (0,37 € je Monat und Frontmeter) für die Große Grubestraße sind zu zahlen.

**Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet:**

	<b>Straßenname</b>		<b>RK</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Gebührenänderung</b>
<b>Bisher</b>	Celler Straße	Öffentliche Parkplätze vor der Krankenhausapotheke	IV		
<b>Neu</b>	Wird entfernt			Privatgelände	Keine, die Anlieger wurden bereits aus der Gebühren-erhebung herausgenommen.
<b>Bisher</b>	Diestelbleek		V Ü		
<b>Neu</b>	Diestelbleek	von Am Fuhsekanal bis Am Turmsberg	IV	Angleichung an die RKL der anschließenden Straßen. Sonst wäre eine Lücke bei der Durchführung der Reinigung vorhanden.	Gebühren der RKL IV (0,37 € je Monat und Frontmeter) sind zu zahlen.
<b>Neu</b>	Diestelbleek	von Am Turmsberg bis Wurmbergstraße	V Ü		
<b>Bisher</b>	Hugo-Luther-Straße	von Arndtstraße bis Büchnerstraße	IV		
<b>Neu</b>	Hugo-Luther-Straße	von Arndtstraße bis Jahnstraße	IV	Änderung nach Umbau der Büchnerstraße.	
<b>Neu</b>	Hugo-Luther-Straße	von Jahnstraße bis Büchnerstraße	IV Ü	Änderung nach Umbau Büchnerstraße. Keine Durchfahrt mehr möglich.	Für den letzten Abschnitt zur Büchnerstraße entfallen die Gebühren der RKL IV (0,37 € je Monat und Frontmeter).
<b>Bisher</b>	Hugo-Luther-Straße	von Büchnerstraße nach Westen.	IV Ü		
<b>Neu</b>	Wird entfernt			Abschnitt ist nicht vorhanden.	Keine
<b>Bisher</b>	Jahnstraße	ohne westliche Einmündung	IV		
<b>Neu</b>	Jahnstraße		IV	Der genannte Abschnitt ist nicht vorhanden.	Keine
<b>Bisher</b>	Marienberger Straße		V		
<b>Neu</b>	Marienberger Straße		IV	Durch erhöhtes Verkehrsaufkommen ist die Reinigung mit der bisherigen Reinigungsklasse nicht ausreichend.	Erhöhung der Gebühren von RKL V (0,19 € je Monat und Frontmeter) auf RKL IV (0,37 € je Monat und Frontmeter).

**Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel:**

	<b>Straßenname</b>		<b>RK</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Gebührenänderung</b>
<b>Bisher</b>	Rothenmühlweg	von Peiner Straße bis Weg zum Sportplatz	IV Ü		
<b>Neu</b>	Rothenmühlweg	von Peiner Straße bis Burgstelle	IV Ü	Die Widmung wurde erweitert.	Keine

Absender:

**CDU-Fraktion Stadtbezirksrat 211**

TOP 15.1

**16-03275**

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Okerbrücke Leiferde**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

07.11.2016

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (zur  
Beantwortung)

17.11.2016

Status

Ö

**Sachverhalt:**

Es wird angefragt, wie der aktuelle Sachstand des Neubaus der Okerbrücke Leiferde (Straße Fischerbrücke) ist.

**Begründung:**

Durch die Sperrung der alten Brücke ist die direkte Verbindung der beiden Stadtteile innerhalb des Stadtbezirks für den Kfz-Verkehr weggefallen, was zur Mehrbelastung der Umleitungsstrecke führt. Da auch das zukünftige Wohngebiet „Stöckheim-Süd“ in der Nähe der Okerbrücke liegt, ist es wünschenswert, dass die Okerbrücke zeitlich parallel zum Wohngebiet entsteht.

gez.

Kuthe

**Anlage/n:**

Keine

Absender:

**CDU-Fraktion Stadtbezirksrat 211**

TOP 15.2

**16-03276**

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Verkehrssituation Rüninger Weg Höhe Hausnummer 7**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

07.11.2016

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (zur  
Beantwortung)

17.11.2016

Status

Ö

**Sachverhalt:**

Am Rüninger Weg wurde Höhe der Hausnummer 7 ein Parkverbot eingerichtet. Nachdem dadurch kurzzeitig eine Verbesserung der Verkehrssituation zu Stande kam (die parkenden Autos waren deutlich weniger), hat sich die Lage wieder verschlechtert. Teilweise wird das Parkverbot ignoriert. Zudem haben sich die parkenden Autos zum Teil auf die andere Straßenseite verlagert, dass es vorkommt, dass größere Fahrzeuge kaum noch passieren können.

Es wird daher angefragt:

1. Sieht die Verwaltung die Situation auch so?
2. Gibt es weitere Möglichkeiten, die Situation zu verbessern?

gez.  
Kuthe

**Anlage/n:**

Keine